

Kommentierte Zivilstandsverordnung (ZStV)

vom 28. April 2004

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 40, 43a, 44 Absatz 2, 45a Absatz 3, 48, 103 und Schlusstitel Artikel 6a Absatz 1 des Zivilgesetzbuches¹ (ZGB),

verordnet:

I

| | | |
|-------------------------|---|-----------|
| 1. Kapitel: | Allgemeine Bestimmungen | 4 |
| 2. Kapitel: | Gegenstand der Beurkundung | 8 |
| 3. Kapitel: | Verfahren der Beurkundung | 13 |
| | 1. Abschnitt: Allgemeines | 13 |
| | 2. Abschnitt: Zuständigkeit | 16 |
| | 3. Abschnitt: Erfassen | 18 |
| | 4. Abschnitt: Abschliessen | 19 |
| | 5. Abschnitt: Bereinigung | 20 |
| | 6. Abschnitt: Belege | 21 |
| 4. Kapitel: | Meldepflichten | 22 |
| | 1. Abschnitt: Geburt und Tod | 22 |
| | 2. Abschnitt: Ausländische Ereignisse, Erklärungen und Entscheidungen | 24 |
| 5. Kapitel: | Amtliche Mitteilungspflichten | 24 |
| 6. Kapitel: | Bekanntgabe der Daten | 26 |
| | 1. Abschnitt: Allgemeines | 26 |
| | 2. Abschnitt: Bekanntgabe von Amtes wegen | 28 |
| | 3. Abschnitt: Bekanntgabe auf Anfrage | 31 |
| 7. Kapitel: | Vorbereitung der Eheschliessung und Trauung | 33 |
| | 1. Abschnitt: Vorbereitungsverfahren | 33 |
| | 2. Abschnitt: Trauung | 36 |
| | 3. Abschnitt: Eheschliessung von ausländischen Staatsangehörigen | 37 |
| | 4. Abschnitt: Ehefähigkeitszeugnisse | 38 |
| 8. Kapitel: | Zentrale Datenbank Infostar | 38 |
| 9. Kapitel: | Datenschutz und Datensicherheit | 41 |
| 10. Kapitel: | Aufsicht | 42 |
| 11. Kapitel: | Verfahren und Rechtsmittel | 45 |
| 12. Kapitel: | Strafbestimmung | 47 |
| 13. Kapitel: | Schlussbestimmungen | 47 |
| Anhang (Art. 79) | | 53 |

Die neue Zivilstandsverordnung (ZStV) führt die Änderung vom 5. Oktober 2001 des Zivilgesetzbuches (ZGB) aus. Der Personenstand wird inskünftig nur noch elektronisch beurkundet. Das System "Infostar" basiert auf einer zentralen Datenbank, die das Bundesamt für Justiz (BJ) beim Informatik Service Center des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (ISC-EJPD) betreibt und mit der alle Zivilstandsbehörden verbunden sind. Die umfassende Informatisierung stellt auf der technischen Ebene einen fachlich zuverlässigen Vollzug sicher. Diesem Leitmotiv dienen die seit

¹ SR 210 (Fassung gemäss Änderung vom 5.10.2001, in Kraft seit ...; AS ...)

dem 1. Januar 2000 in Kraft stehenden Änderungen des ZGB in den Abschnitten der Beurkundung des Personenstandes sowie der Vorbereitung der Eheschliessung und der Trauung mit der entsprechenden weit reichenden Anpassung der ZStV. Diese Neuerungen werden beibehalten. Die Vorschriften über den minimalen Beschäftigungsgrad der Zivilstandsbeamtinnen und der Zivilstandsbeamten (Professionalisierung) und das elektronische Beurkundungsprogramm "Infostar" ermöglichen es, die Regelungsdichte in der neuen ZStV erheblich zu senken. Die Änderung vom 5. Oktober 2001 des ZGB und die neue ZStV sowie die Teilrevision der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen, ZStGV, sollen vom Bundesrat auf den 1. Juli 2004 in Kraft gesetzt werden. Ab diesem Datum werden alle Zivilstandsbehörden an das System "Infostar" angeschlossen sein (Vollbetrieb). Da die Zivilstandsformulare und ihre Beschriftung neu durch Weisungen des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen geregelt werden sollen (Art. 6 mit Erläuterungen), hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement seine Verordnung über die Zivilstandsformulare und ihre Beschriftung, ZStVF, auf den 30. Juni 2004 aufzuheben. - Die Schnittstellen für die Zugriffe im Abrufverfahren zur Ausstellung der Ausweise der Schweizer Staatsangehörigen, zur Führung des automatisierten Fahndungssystems und des automatisierten Strafregisters sowie zur Nachforschung nach vermissten Personen werden in einer ersten Ausbautappe von „Infostar“ eingerichtet (Art. 43a Abs. 4 ZGB in der vom Parlament am 5.10.2001 beschlossenen Fassung). Dazu werden ergänzende Vollzugsbestimmungen in der neuen Zivilstandsverordnung nötig sein. - Das Zivilgesetzbuch regelt die Grundsätze der Finanzierung durch die Kantone (Art. 45a Abs. 2 ZGB in der Fassung vom 5.10.2001). Die Finanzhilfe des Bundes gilt nur für die Projektphase (Art. 6a Abs. 2 Schlusstitel ZGB in der zitierten Fassung). Das Bundesamt für Justiz führt eine gesonderte Abrechnung ausserhalb der Finanzrechnung des Bundes, ermittelt den jährlichen Bedarf und erstellt die Abrechnung über die tatsächlichen Kosten (Art. 77 Abs. 1-3). Die Einzelheiten mit den zeitlichen Abläufen und den Fristen sind in einer Betriebsvereinbarung zwischen diesem Bundesamt und der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen zu regeln (Art. 77 Abs. 4). Dazu gehören die Rückzahlung der vom Bund in der Projektphase vorfinanzierten Investitionen abzüglich der Finanzhilfe des Bundes (Art. 6a Abs. 2 Schlusstitel ZGB) und die Modalitäten der jährlichen Betriebs- und Investitionsfinanzierung durch die Kantone. In den Botschaften zum Budget und zur Staatsrechnung wird auf die Finanzierung durch die Kantone hingewiesen. - Artikel 78 konkretisiert die Mitwirkung der Kantone (Art. 45a Abs. 3 ZGB in der Fassung vom 5.10.2001). Die Konferenz der Kantone hat mit der "Infostar"-Kommission eine Ansprechstelle für den Bund geschaffen. - Der neu geschaffene eidgenössische Fachausweis für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte (Art. 4 Abs. 3 Bst. c) beruht auf einer Ausbildungsinitiative des Schweizerischen Verbandes für Zivilstandswesen beim Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (Reglement über die Berufsprüfung für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte, erlassen am 12.3.2003 durch den Schweizerischen Verband für Zivilstandswesen als Trägerschaft und genehmigt am 4.6.2003 durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement). Zusammen mit einer grosszügigen Übergangsregelung (Art. 95) wird eine flexible Lösung sichergestellt. - Die Zivilstandsformulare sind im elektronischen Beurkundungssystem "Infostar" vorprogrammiert. Sind Personenstandsdaten auszudrucken, wählt das Zivilstandsamt das nach den konkreten

Bedürfnissen geeignete Formular. Damit wird die landesweite Einheitlichkeit der Zivilstandsformulare gewährleistet. Die Festlegung der im Zivilstandswesen zu verwendenden Formulare ist organisatorisch-technischer Natur und liegt im Rahmen der allgemeinen Weisungskompetenz des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen (Art. 84 Abs. 3 Bst. a). Neu soll deshalb dieses Amt anstelle des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements zuständig sein (Art. 6). Die Zahl der Formulare wird im Vergleich zum geltenden Recht beträchtlich erweitert. Damit werden die Bedürfnisse nach differenzierten Auskünften und Nachweisen sowie die datenschutzrechtlichen Anliegen nach einer Beschränkung der Bekanntgabe auf die für den angeführten Zweck unerlässlichen Daten umfassender als bisher berücksichtigt.

- Die in der zentralen Datenbank „Infostar“ beurkundeten Personenstandsdaten werden durch organisatorische und technische Massnahmen dauernd gesichert und stets in ihrer Gesamtheit migriert. In einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesarchiv und dem Bundesamt für Justiz sind die Standards der „Langzeitverfügbarkeit“ so festzulegen, dass weder eine allfällige spätere Überführung von Personenstandsdaten an das Bundesarchiv noch an die Kantonsarchive negativ präjudiziert wird. Bei der Ausarbeitung der Vereinbarung werden die Konferenz der Staatsarchivarinnen und der Staatsarchivare sowie die Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen konsultiert.

- Die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen und der Schweizerische Verband für Zivilstandswesen konnten sich Ende 2002 zum Konzept der Ausführungserlasse und im Frühjahr 2003 zu den Vorentwürfen der Vollzugserlasse vernehmen lassen. Die Erlasse wurden als grundsätzlich übersichtlich, gut verständlich und zweckmässig beurteilt. Die Anregungen der Vernehmlassenden sind in den bereinigten Texten weitgehend berücksichtigt. Die Änderung des Zivilgesetzbuches, die neue Zivilstandsverordnung und die Änderung der Gebührenverordnung sind auf den 1. Juli 2004 in Kraft zu setzen. Ab diesem Datum werden alle Zivilstandsbehörden an das elektronische Beurkundungssystem angeschlossen sein. Die Legaldefinition der Totgeburt soll aus statistischen Gründen ab dem 1. Januar 2005 verbindlich sein (Art. 100 Abs. 2) und die Inkraftsetzung der neuen Regelung über die für die Erfassung inländischer Gerichtsurteile, Verwaltungsverfügungen und Einbürgerungen zuständigen Behörden (Art. 22 und 43) wird aus Gründen der Praktikabilität und der Rechtssicherheit an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement delegiert (Art. 100 Abs. 3).

- Mit dem Erlass der neuen Zivilstandsverordnung ist auch eine Änderung des Reglements des schweizerischen diplomatischen und konsularischen Dienstes verbunden: Die Artikel 15, 23, 24 und 25 werden in die neue Zivilstandsverordnung übernommen (Art. 5), weil diese auch die internationalen Aspekte der Beurkundung des Personenstandes in der Schweiz und des Eheschliessungsverfahrens umfassend berücksichtigt. Zudem wird die Heimatscheinverordnung aufgehoben: Zumindest vorübergehend wird der Heimatschein in die Liste der Zivilstandsformulare aufgenommen (Art. 6) und steht damit den Gemeindeverwaltungen bei Bedarf weiterhin zur Verfügung.

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zivilstandskreis und Amtssitz

¹ Die Zivilstandskreise werden von den Kantonen so festgelegt, dass sich für die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten ein Beschäftigungsgrad ergibt, der einen fachlich zuverlässigen Vollzug gewährleistet. Der Beschäftigungsgrad beträgt mindestens 40 Prozent. Er wird ausschliesslich auf Grund zivilstandsamtlicher Tätigkeiten berechnet.

² Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Departement) kann in besonders begründeten Fällen auf Gesuch der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen (Aufsichtsbehörde) Ausnahmen vom minimalen Beschäftigungsgrad bewilligen, wenn der fachlich zuverlässige Vollzug gewährleistet ist.

³ Zivilstandskreise können Gemeinden mehrerer Kantone umfassen. Die beteiligten Kantone treffen im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen die nötigen Vereinbarungen.

⁴ Die Kantone bezeichnen für jeden Zivilstandskreis den Amtssitz.

⁵ Jede Veränderung eines Zivilstandskreises oder Verlegung eines Amtssitzes ist dem Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen vorgängig zu melden.

Entspricht dem geltenden Recht (Art. 3 und Art. 10 Abs. 5 ZStV). Absatz 3 berücksichtigt aktuelle Bedürfnisse und Bestrebungen. Beim Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen kann ein Gutachten des Bundesamtes für Justiz vom 27. August 2002 bezogen werden, das konkrete Lösungen aufzeigt. In Absatz 5 heisst es neu "vorgängig" (anstelle von "umgehend").

Art. 2 Sonderzivilstandsämter

¹ Die Kantone können Sonderzivilstandsämter bilden, deren Zivilstandskreis das ganze Kantonsgebiet umfasst.

² Sie können den Sonderzivilstandsämtern folgende Aufgaben zuteilen:

- a. Erfassen ausländischer Entscheidungen oder Urkunden über den Zivilstand auf Grund von Verfügungen der eigenen Aufsichtsbehörde (Art. 32 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987² über das Internationale Privatrecht, IPRG);
- b. Erfassen von Urteilen oder Verfügungen der eigenen kantonalen Gerichte oder Verwaltungsbehörden;
- c. Erfassen von Verfügungen des Bundes, wenn Kantonsbürgerinnen oder Kantonsbürger betroffen sind, oder von Bundesgerichtsurteilen, wenn erstinstanzlich ein eigenes kantonales Gericht entschieden hat.

³ Sie können diese Aufgaben auch ordentlichen Zivilstandsämtern zuteilen.

² SR 291

⁴ Mehrere Kantone können gemeinsame Sonderzivilstandsämter bilden. Sie treffen im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen die nötigen Vereinbarungen.

Diese Bestimmung bezweckt, den Kantonen im Rahmen der laufenden grundlegenden Umgestaltung des Zivilstandswesens (Professionalisierung, Informatisierung) optimale organisatorische Lösungen zu ermöglichen.

Art. 3 Amtssprache

¹ Die Amtssprache richtet sich nach der kantonalen Regelung.

² Eine sprachlich vermittelnde Person ist beizuziehen, wenn bei einer Amtshandlung die Verständigung nicht gewährleistet ist. Die Kosten sind von den beteiligten Privaten zu tragen, soweit es sich nicht um sprachliche Vermittlung für Gehörlose handelt.

³ Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte hält die Personalien der sprachlich vermittelnden Person schriftlich fest, ermahnt diese zur Wahrheit und weist sie auf die Straffolgen einer falschen Vermittlung hin.

⁴ Urkunden, die nicht in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst sind, können zurückgewiesen werden, wenn sie nicht von einer beglaubigten deutschen, französischen oder italienischen Übersetzung begleitet sind.

⁵ Die Zivilstandsbehörden sorgen für die Übersetzung, soweit dies notwendig und möglich ist.

⁶ Die Kosten der Übersetzung sind von den beteiligten Privaten zu tragen.

Entspricht dem geltenden Recht (Art. 9, 137 Abs. 2-4 und 160 Abs. 2 ZStV). Sprachlich vermittelnde Personen sind Dolmetscherinnen und Dolmetscher oder für die Kommunikation mit Gehörlosen geeignete Personen. Für Gehörlose ist die sprachliche Vermittlung unentgeltlich (Art. 2 Abs. 4 i.V. mit Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, BehiG, SR 151.3). Der Ausstand dieser Personen richtet sich nach Artikel 89 Absatz 3.

Art. 4 Zivilstandsbeamtin und Zivilstandsbeamter

¹ Die Kantone ordnen jedem Zivilstandskreis die nötige Anzahl Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte zu, bestimmen die Leiterin oder den Leiter und regeln die Stellvertretung.

² Eine Zivilstandsbeamtin oder ein Zivilstandsbeamter kann für mehrere Zivilstandskreise zuständig sein.

³ Die Ernennung oder Wahl zur Zivilstandsbeamtin oder zum Zivilstandsbeamten setzt voraus:

- a. das Schweizer Bürgerrecht;
- b. die Handlungsfähigkeit;

- c. den eidgenössischen Fachausweis für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte nach dem Reglement über die Berufsprüfung für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte oder einen Ausweis, der vom Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen als gleichwertig anerkannt ist.

⁴ Der Ausweis nach Absatz 3 Buchstabe c kann auch nach der Ernennung oder Wahl erworben werden. Die zuständige kantonale Behörde legt in der Anstellungsverfügung die Frist fest. Diese beträgt höchstens drei Jahre und kann in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden.

⁵ Die Kantone können weitere Voraussetzungen für die Ernennung oder Wahl zur Zivilstandsbeamtin oder zum Zivilstandsbeamten festlegen.

Entspricht dem geltenden Recht (Art. 10 Abs. 1-4 und 11 ZStV). Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden nicht mehr erwähnt, da es im Sinne der Professionalisierung (Art. 1 Abs. 1) nur noch Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte gibt, die sich amtsintern oder auch amtskreisüberschreitend vertreten. Neu ist Absatz 3 Buchstabe c: Der eidgenössische Fachausweis beruht auf einer Ausbildungsinitiative des Schweizerischen Verbandes für Zivilstandswesen (Reglement über die Berufsprüfung für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte, erlassen am 12.3.2003 durch den Schweizerischen Verband für Zivilstandswesen und genehmigt am 4.6.2003 durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement). Diese dient dem bundesrechtlichen Leitmotiv eines fachlich zuverlässigen Vollzugs (Art. 48 Abs. 3 ZGB in der seit 1.1.2000 geltenden Fassung). Der eidgenössische Fachausweis kann durch einen gleichwertigen Ausweis ersetzt werden. Die Anerkennung durch das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen gewährleistet die Qualität der alternativen kantonalen oder interkantonalen Ausbildung. Die unklare Voraussetzung der "guten Allgemeinbildung" (Art. 11 Abs. 1 Ziff. 3 ZStV) hat keine eigenständige Bedeutung mehr und wird gestrichen. Absatz 4 entspricht einem Anliegen der Kantone: Auf dem Stellenmarkt wird das Angebot an Fachleuten mit der neu vorgeschriebenen anspruchsvollen Spezialausbildung sehr knapp sein.

Art. 5 Vertretungen der Schweiz im Ausland

¹ Die Vertretungen der Schweiz im Ausland wirken beim Vollzug der Beurkundung des Personenstandes und des Eheschliessungsverfahrens mit. Sie haben namentlich folgende Aufgaben:

- a. Information und Beratung der betroffenen Personen;
- b. Übermittlung ausländischer Urkunden und Entscheidungen über den Zivilstand mit summarischer Übersetzung und Beglaubigung;
- c. Vermittlung von Dokumenten und Entgegennahme von Erklärungen für das Vorbereitungsverfahren der Eheschliessung in der Schweiz;
- d. Vermittlung von schweizerischen Ehefähigkeitszeugnissen für Heiraten im Ausland;
- e. Entgegennahme und Übermittlung von Namensklärungen;
- f. Abklärung von Gemeinde- und Kantonsbürgerrechten und des Schweizer Bürgerrechts;

- g. Überprüfung der Echtheit ausländischer Urkunden;
- h. Beschaffung und Übermittlung von Informationen über das ausländische Recht;
- i. Erhebung von Gebühren.

² Das Departement kann ausnahmsweise eine Vertreterin oder einen Vertreter der Schweiz im Ausland mit den Aufgaben einer Zivilstandsbeamtin oder eines Zivilstandsbeamten betrauen. Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968³ über das Verwaltungsverfahren und nach dem Bundesrechtspflegegesetz vom 16. Dezember 1943⁴.

³ Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen erteilt die nötigen Weisungen und übt die Aufsicht aus.

Entspricht dem geltenden Recht (Art. 26 ZStV und Art. 15 und 23-25 des Reglements des schweizerischen diplomatischen und konsularischen Dienstes, SR 191.1). Die zitierten Artikel des Reglements werden aufgehoben (Art. 99 Abs. 2). Auslandszivilstandsämter können nur noch als verlängerter Arm der Zivilstandsämter in der Schweiz tätig werden, weil die Schweizerischen Vertretungen im Ausland keinen Zugriff auf das System der vollinformatisierten Beurkundung des Personenstandes haben. Absatz 1 Buchstabe a ergibt sich aus der allgemeinen Informations- und Beratungspflicht der Zivilstandsbehörden (Art. 16 Abs. 5 mit Erläuterung). Hinweis zu Absatz 1 Buchstabe f: Die Bürgerrechtsbestätigung nach geltendem Recht gibt es nicht mehr. Für den Nachweis der Bürgerrechte stehen andere Dokumente zur Verfügung (zum Beispiel der Personenstandsausweis).

Art. 6 Zivilstandsformulare und ihre Beschriftung

¹ Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen legt die im Zivilstandswesen zu verwendenden Formulare fest.

² Es erlässt Weisungen über die Papierqualität und die Anforderungen an die Beschriftung. Zur Vermeidung von Missbräuchen kann es besondere Sicherheitselemente vorschreiben.

Die Zivilstandsformulare sind im elektronischen Beurkundungssystem "Infostar" vorprogrammiert. Sind Personenstandsdaten auszudrucken, wählt das Zivilstandsamt das nach den konkreten Bedürfnissen geeignete Formular. Damit wird die landesweite Einheitlichkeit der Zivilstandsformulare gewährleistet. Die Festlegung der im Zivilstandswesen zu verwendenden Formulare ist organisatorisch-technischer Natur und liegt im Rahmen der allgemeinen Weisungskompetenz des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen (EAZW, Art. 84 Abs. 3 Bst. a). Neu soll deshalb dieses Amt anstelle des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) zuständig sein. Zur Vermeidung von Missbräuchen kann das EAZW inskünftig in seinen Weisungen besondere Sicherheitselemente vorschreiben. Die Zahl der Formulare wird im Vergleich zum geltenden Recht beträchtlich erweitert. Damit werden die konkreten Bedürfnisse nach Auskünften und Nachweisen sowie die da-

³ SR 172.021

⁴ SR 173.110

tenschutzrechtlichen Anliegen nach einer Beschränkung der Bekanntgabe auf die für den angeführten Zweck unerlässlichen Daten umfassender als bisher berücksichtigt. Die neue Zivilstandsverordnung regelt die Bürgerrechtsbestätigung (Art. 145a ZStV), das Familienbüchlein (Art. 146-147e ZStV) und die Heimatscheinkontrolle (Art. 35a Ziff. 1 ZStV) nicht mehr. Für die Abklärung der Bürgerrechte durch die Schweizerischen Vertretungen im Ausland stehen andere Dokumente als die Bürgerrechtsbestätigung zur Verfügung (zum Beispiel der Personenstandsausweis). Zumindest vorübergehend wird der Heimatschein in die Liste der Zivilstandsformulare übernommen und steht damit den Gemeindeverwaltungen bei Bedarf weiterhin zur Verfügung. Die Verordnung über die Zivilstandsformulare und ihre Beschriftung und die Verordnung über den Heimatschein sind aufzuheben (Art. 99 Abs. 1 Ziff. 1 mit Erläuterung). Für diese ist der Bundesrat für jene das EJPD zuständig. Für Auszüge aus den konventionellen Zivilstandsregistern stehen mehrsprachige internationale Zivilstandsformulare zur Verfügung (Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Zivilstandsregistern, SR 0.211.112.112). Das EAZW hat in seinen Weisungen dafür zu sorgen, dass auch Blinde und Sehbehinderte Zugang zu den Personenstandsdaten haben (Art. 2 Abs. 4 i.V. mit Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, BehiG, SR 151.3), das heisst, die Zivilstandsformulare müssen in die Systeme dieser Menschen für die Umwandlung in Sprache oder "Braille"-Schrift eingelesen werden können.

2. Kapitel: Gegenstand der Beurkundung

Art. 7 Personenstand

¹ Gegenstand der Beurkundung ist der Personenstand (Art. 39 Abs. 2 ZGB).

² Erfasst werden:

- a. Geburt;
- b. Findelkind;
- c. Tod;
- d. Tod einer Person mit unbekannter Identität;
- e. Namensklärung;
- f. Kindesanerkennung;
- g. Bürgerrecht;
- h. Ehevorbereitung;
- i. Ehe;
- j. Eheauflösung;
- k. Namensänderung;
- l. Kindesverhältnis;
- m. Adoption;

- n. Verschollenerklärung;
- o. Geschlechtsänderung.

Entspricht dem geltenden Recht: Absatz 1 knüpft an die Legaldefinition im Zivilgesetzbuch an. Absatz 2 legt die Geschäftsfälle als Datenquelle fest: Im elektronischen Beurkundungssystem "Infostar" erfolgt die Erfassung und Fortschreibung der Personenstandsdaten ausschliesslich aufgrund von Geschäftsfällen. Die Geschäftsfälle "Person" sowie "Berichtigung und Löschung" werden im Verordnungstext nicht erwähnt: Dieser hängt immer mit einer Veränderung der Daten der ausdrücklich genannten Geschäftsfälle zusammen, jener ist vorwiegend von übergangsrechtlicher Bedeutung (Rück erfassung).

Art. 8 Daten

Folgende Daten werden im Personenstandsregister geführt:

- a. Systemdaten:
 - 1. Systemnummern,
 - 2. Eintragsart,
 - 3. Eintragsstatus,
 - 4. Verzeichnisse (Gemeinden, Zivilstandskreise, Staaten, Adressen);
- b. Personenidentifikationsnummer;
- c. Namen:
 - 1. Familienname,
 - 2. Ledigname,
 - 3. Vornamen
 - 4. andere amtliche Namen;
- d. Geschlecht;
- e. Geburt:
 - 1. Datum,
 - 2. Zeit,
 - 3. Ort,
 - 4. Totgeburt;
- f. Zivilstand:
 - 1. Status,
 - 2. Datum;
- g. Tod:
 - 1. Datum,
 - 2. Zeit,
 - 3. Ort;
- h. Wohnort;

- i. Aufenthaltsort;
- j. Lebensstatus;
- k. bevormundet;
- l. Eltern:
 - 1. Familienname der Mutter,
 - 2. Vornamen der Mutter,
 - 3. andere amtliche Namen der Mutter,
 - 4. Familienname des Vaters,
 - 5. Vornamen des Vaters,
 - 6. andere amtliche Namen des Vaters;
- m. Adoptiveltern:
 - 1. Familienname der Adoptivmutter,
 - 2. Vornamen der Adoptivmutter,
 - 3. andere amtliche Namen der Adoptivmutter,
 - 4. Familienname des Adoptivvaters,
 - 5. Vornamen des Adoptivvaters,
 - 6. andere amtliche Namen des Adoptivvaters;
- n. Bürgerrecht / Staatsangehörigkeit:
 - 1. Datum (gültig ab / gültig bis),
 - 2. Erwerbsgrund,
 - 3. Anmerkung zum Erwerbsgrund,
 - 4. Verlustgrund,
 - 5. Anmerkung zum Verlustgrund,
 - 6. Referenz Familienregister,
 - 7. Bürger- oder Korporationsrecht;
- o. Beziehungsdaten:
 - 1. Art (Eheverhältnis / Kindesverhältnis),
 - 2. Datum (gültig ab / gültig bis),
 - 3. Auflösungsgrund.

Artikel 8 enthält alle Daten, welche im Rahmen der vollinformatisierten Führung des Personenstandsregisters bearbeitet werden (System „Infostar“). Es sind dies die für die Beurkundung des Personenstandes im Sinne des Zivilgesetzbuches (Art. 39 ff. ZGB) unerlässlichen Daten. Darüber hinaus dürfen wie bisher keine Daten bearbeitet werden (Art. 39 ZStV). Buchstabe b: Es handelt sich um eine Systemnummer, die grundsätzlich nur zivilstandsintern verwendet wird. Buchstabe j: „Lebensstatus“ beinhaltet die Information, ob jemand am Leben oder gestorben ist. Diese Angabe muss im System für gewisse Funktionen vorhanden sein.

Art. 9 Geburt

¹ Als Geburten werden die Lebend- und die Totgeburten beurkundet.

² Als Totgeburt wird ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt und ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist.

³ Bei tot geborenen Kindern können Familienname und Vornamen erfasst werden, wenn es die zur Vornamensgebung berechtigten Personen (Art. 37 Abs. 1) wünschen.

Entspricht dem geltenden Recht (Abs. 1: Art. 59 Abs. 1 ZStV; Abs. 3: Art. 67 Abs. 1 Ziff. 3 Bst. b ZStV). Absatz 2 enthält neu eine Legaldefinition der Totgeburt. Sie wurde von der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) in Abstimmung mit der Definition der Weltgesundheitsorganisation und der Mehrheit der europäischen Staaten erarbeitet (Brief vom 1.3.2004 der SAMW an das EAZW). "Ohne Lebenszeichen" bedeutet nach dieser Definition: "kein Herzschlag, fehlende Spontanatmung". Nach bisheriger Regelung (Art. 59 Abs. 1 ZStV) sind Totgeburten zu beurkunden, wenn sie nach dem sechsten Monat der Schwangerschaft erfolgen. Die Bestimmung dieser Frist ist in der Praxis schwierig durchzuführen. Die bisherige Faustregel, dass Kinder, welche kleiner als 30 Zentimeter sind, vor weniger als sechs Monaten empfangen wurden, war in fachärztlichen Kreisen seit längerer Zeit als unbefriedigend kritisiert worden. Ob es sich um eine registrierungspflichtige Totgeburt handelt, entscheidet die meldepflichtige Stelle, das heisst in der Regel ein Spital.

Art. 10 Findelkind

Als Findelkind gilt ein ausgesetztes Kind unbekannter Abstammung.

Entspricht dem geltenden Recht (Art. 59 Abs. 2 ZStV).

Art. 11 Kindesanerkennung

¹ Als Kindesanerkennung gilt die Anerkennung eines Kindes, das nur zur Mutter in einem Kindesverhältnis steht, durch den Vater.

² Die Anerkennung kann vor der Geburt des Kindes erfolgen.

³ Ausgeschlossen ist die Beurkundung der Anerkennung eines adoptierten Kindes.

⁴ Ist der Anerkennende unmündig oder entmündigt, so ist die Zustimmung seiner Eltern oder seiner Vormünderin oder seines Vormundes notwendig. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen. Die Unterschriften sind zu beglaubigen.

⁵ Zur Beurkundung von Anerkennungen ist unter Vorbehalt der gerichtlichen und der testamentarischen Kindesanerkennungen jede Zivilstandsbeamtin und jeder Zivilstandsbeamte zuständig (Art. 260 Abs. 3 ZGB).

⁶ In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Beurkundung ausserhalb des Zivilstandsamts, namentlich durch am Ort einer Klinik oder einer Strafvollzugsan-

stalt zuständige Zivilstandsbeamtinnen oder Zivilstandsbeamte, oder durch Vermittlung der zuständigen Vertretung der Schweiz im Ausland erfolgen.

⁷ Die Kindesanerkennung ist unter Hinweis auf die Artikel 260a-260c ZGB der Mutter sowie dem Kind oder nach seinem Tode den Nachkommen mitzuteilen.

Entspricht dem geltenden Recht (Art. 102-106 ZStV). Neu wird in Absatz 5 die schon bisher sehr offene Zuständigkeitsregelung auf alle Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte ausgedehnt ("Ubiquitätsprinzip"). Artikel 40 Absatz 2 regelt die Mitteilungspflicht bei der gerichtlichen und Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe b bei der testamentarischen Kindesanerkennung. Zudem wird in Absatz 6 für besonders begründete Ausnahmefälle die Kindesanerkennung in Kliniken oder Strafvollzugsanstalten sowie "de longa manu" durch Vermittlung der zuständigen schweizerischen Vertretung im Ausland ausdrücklich ermöglicht. Die Kindesanerkennung durch die Mutter (Art. 108 ZStV) wird ersatzlos aufgehoben, da es sich um eine Ausnahmeregelung von abnehmender Bedeutung handelt (nach der Europäischen Menschenrechtskonvention soll das Kindesverhältnis zur Mutter bei der Geburt von Gesetzes wegen entstehen: Urteil vom 13.6.1979 des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Fall Marckx, EuGRZ, 1979, 454). Kindesanerkennungen durch die Mutter sind grundsätzlich von den Behörden des ausländischen Heimatstaats zu beurkunden, der dieses Institut noch kennt. Im Vergleich zum geltenden Recht wird die Regelung der Kindesanerkennung gekürzt: Vorschriften über das Alter der vorzulegenden Dokumente (Art. 104 Abs. 2 ZStV), das Verfahren (Art. 105 Abs. 2 ZStV) und in internationalen Fällen die Möglichkeit der Aktenprüfung durch die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen (Art. 103 Abs. 2 ZStV) enthalten in allgemeiner Form die Regeln über das Verfahren der Beurkundung (Art. 16, 18, und 21).

Art. 12 Namensklärung vor der Heirat

¹ Die Braut kann gegenüber dem Zivilstandsbeamten oder der Zivilstandsbeamtin erklären, sie wolle nach der Eheschliessung ihren bisherigen Namen, gefolgt vom Familiennamen, weiterführen (Art. 160 Abs. 2 und 3 ZGB). Die gleiche Möglichkeit hat der Bräutigam, wenn die Brautleute das Gesuch stellen, von der Trauung an den Namen der Ehefrau als Familiennamen zu führen (Art. 30 Abs. 2 ZGB).

² Für die Entgegennahme der Erklärung ist das Zivilstandsamt, bei welchem das Gesuch um Durchführung des Vorbereitungsverfahrens zur Eheschliessung eingereicht werden muss, oder das Zivilstandsamt des Trauungsortes zuständig. Bei Trauung im Ausland kann die erklärende Person die Erklärung auch der Vertretung der Schweiz oder dem Zivilstandsamt ihres Heimatortes oder schweizerischen Wohnsitzes abgeben.

³ Die Unterschrift wird beglaubigt.

Entspricht in gekürzter Form dem geltenden Recht (Art. 177a ZStV).

Art. 13 Namensklärung nach gerichtlicher Auflösung der Ehe

¹ Der Ehegatte, der durch Heirat seinen Namen geändert hat, kann nach gerichtlicher Auflösung der Ehe innert einem Jahr gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem

Zivilstandsbeamten erklären, den angestammten oder den vor der Heirat getragenen Familiennamen wieder führen zu wollen (Art. 109 Abs. 2 ZGB in Verbindung mit Art. 119 Abs. 1 ZGB).

² Zur Entgegennahme der Erklärung sind in der Schweiz jede Zivilstandsbeamtin und jeder Zivilstandsbeamte und im Ausland die Vertretung der Schweiz zuständig.

³ Die Unterschrift wird beglaubigt.

Entspricht in gekürzter Form dem geltenden Recht (Art. 177b und 177c ZStV): Vorschriften über das Verfahren (Art. 177c Abs. 1 ZStV) und in internationalen Fällen die Möglichkeit der Aktenprüfung durch die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen (Art. 177b Abs. 3 ZStV) enthalten in allgemeiner Form die Regeln über das Verfahren der Beurkundung (Art. 16, 18 und 21).

Art. 14 Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht

¹ Im Zusammenhang mit einem sie oder ihn persönlich betreffenden Zivilstandsfall kann die Schweizerin oder der Schweizer mit Wohnsitz im Ausland oder die Ausländerin oder der Ausländer gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten schriftlich erklären, ihren oder seinen Namen dem Heimatrecht unterstellen zu wollen (Art. 37 Abs. 2 IPRG vom 18. Dezember 1987⁵).

² Im Zusammenhang mit einem ausländischen Zivilstandsfall kann eine solche Erklärung der Aufsichtsbehörde direkt oder durch Vermittlung der Vertretung der Schweiz abgegeben werden.

³ Wenn eine Schweizerin oder ein Schweizer die Namenserklärung nach Artikel 12 oder 13 abgibt, so gilt dies als Erklärung, den Namen dem Heimatrecht unterstellen zu wollen.

Entspricht in gekürzter Form dem geltenden Recht (Art. 177d ZStV): Vorschriften über das Verfahren (Art. 177d Abs. 4 ZStV) und in internationalen Fällen die Möglichkeit der Aktenprüfung durch die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen (Art. 177d Abs. 1, 2. Satz ZStV) enthalten in allgemeiner Form die Regeln über das Verfahren der Beurkundung (Art. 16, 18 und 21).

3. Kapitel: Verfahren der Beurkundung

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 15 Grundsatz

Der Personenstand wird ausschliesslich elektronisch beurkundet.

Siehe einführende Bemerkungen vor dem 1. Kapitel und 8. Kapitel: Zentrale Datenbank ("Infostar"). Die ausschliesslich elektronische Beurkundung des Personenstands in der zentralen Datenbank ändert nichts daran, dass die Beteiligten bei den

⁵ SR 291

Zivilstandsämtern weiterhin schriftliche Erklärungen als Grundlage dieser Beurkundung abzugeben haben (Art. 21 und 65).

Art. 16 Prüfung

¹ Die Zivilstandsbehörde prüft, ob:

- a. sie zuständig ist;
- b. die Identität der beteiligten Personen nachgewiesen ist und diese handlungsfähig sind;
- c. die zu beurkundenden Angaben richtig, vollständig und auf dem neusten Stand sind.

² Die beteiligten Personen haben die erforderlichen Dokumente vorzulegen. Diese dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Ist die Beschaffung solcher Dokumente unmöglich oder offensichtlich unzumutbar, sind in begründeten Fällen ältere Dokumente zulässig.

³ Wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt, hat schweizerische Dokumente vorzulegen.

⁴ Personenstandsdaten, die in der Schweiz beurkundet und von der Behörde ohne besonderen Aufwand abrufbar sind, müssen nicht mit Dokumenten nachgewiesen werden.

⁵ Die Zivilstandsbehörde informiert und berät die betroffenen Personen, veranlasst nötigenfalls zusätzliche Abklärungen und kann verlangen, dass die Beteiligten dabei mitwirken.

⁶ Besteht bei der Beurkundung des Personenstandes oder in einem Eheschliessungsverfahren ein Bezug zum Ausland, können die Kantone vorsehen, dass die Akten der Aufsichtsbehörde zur Prüfung zu unterbreiten sind.

⁷ Besteht der begründete Verdacht, dass Dokumente gefälscht oder unrechtmässig verwendet worden sind, so werden diese zuhanden der zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörde eingezogen.

Entspricht dem geltenden Recht (Art. 13, Art. 151 Abs. 2-4 und Art. 153 ZStV) in zusammenfassender und verallgemeinernder Form. Unmöglichkeit nach Absatz 2 wäre etwa gegeben, wenn im Ausland ein bestimmtes Dokument nicht neu ausgestellt wird. Absatz 4: Wenn nachzuweisende Personenstandsdaten im elektronischen Beurkundungssystem „Infostar“ nicht enthalten sind und eine gebührenpflichtige „Abklärung des Personenstands“ ohne Mitwirkung der betroffenen Person nicht genügt, müssen die Daten ausnahmsweise mit Dokumenten nachgewiesen werden. Absatz 5: Die Zivilstandsbehörden haben in ihrem Fachbereich eine allgemeine Informations- und Beratungspflicht, die bisher nur im Eheschliessungsverfahren ausdrücklich erwähnt war (Art. 150 ZStV; siehe dazu auch Amtliches Bulletin der Bundesversammlung vom 16.12.1997, Änderung des Zivilgesetzbuches, Nationalrat, S. 2667). Diese Pflichten der Information und Beratung der Betroffenen, die sich auf Personenstandsfragen beschränkt, wird hier erwähnt, weil sie meistens im Zusammenhang mit den Prüfungspflichten der Zivilstandsbehörden aktuell werden (etwa die Vornamenswahl bei der Beurkundung der Geburt oder internationalprivatrecht-

liche Fragen der Zuständigkeit oder des anwendbaren Rechts bei der Kindeserkennung oder bei der Eheschliessung). Zur Mitwirkungspflicht nach Absatz 5: Im Verweigerungsfall kann die Zivilstandsbehörde eine Strafe nach Artikel 292 des Strafgesetzbuches androhen (siehe Zeitschrift für Zivilstandswesen, ZZW, 2003, Seite 5 folgende, Rechtsgutachten von Professor Karl Spühler, nach dem die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen sogar von sich aus ein Verfahren nach Artikel 32 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht, IPRG, SR 291, einleiten und die betroffenen Privaten zur Mitwirkung anhalten kann, wenn die entscheidungsrelevanten Tatsachen für die Aufsichtsbehörde nicht oder nur schwer zugänglich sind). Absatz 6 entspricht in verallgemeinernder Form ebenfalls dem geltenden Recht (Art. 43a, 102 Abs. 2 und 162 ZStV). Absatz 7 dient der Bekämpfung von Missbräuchen (Erschleichung von Anwesenheitsrechten vor allem durch Eheschliessungen) und soll Unsicherheiten im Vorgehen beseitigen. Voraussetzung ist ein qualifizierter Verdacht, eine blosse Vermutung genügt nicht.

Art. 17 Nachweis nicht streitiger Angaben (Art. 41 ZGB)

¹ Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall den Nachweis von Angaben über den Personenstand durch Abgabe einer Erklärung vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten unter folgenden Voraussetzungen bewilligen:

- a. Die zur Mitwirkung verpflichtete Person weist nach, dass es ihr nach hinreichenden Bemühungen unmöglich oder unzumutbar ist, die entsprechenden Urkunden zu beschaffen; und
- b. die Angaben sind nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen nicht streitig.

² Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte ermahnt die erklärende Person zur Wahrheit, weist sie auf die Straffolgen einer falschen Erklärung hin und beglaubigt ihre Unterschrift.

³ Bei streitigen Angaben über den Personenstand sind die Gerichte zuständig.

Entspricht dem geltenden Recht (Art. 13a ZStV). Absatz 3 verdeutlicht die unveränderte Rechtslage: Anwendbar sind nach den Umständen die familienrechtlichen Statusklagen, die Klage auf Bereinigung der Personenstandsregister (Art. 42 ZGB; Art. 30 dieser Verordnung) oder die allgemeine gerichtliche Feststellungsklage (BGE 114 II 255 E. 2a).

Art. 18 Unterschrift und Beglaubigung

¹ Die Zivilstandsbeamtin und der Zivilstandsbeamte sowie die übrigen zur Unterzeichnung der Eintragung verpflichteten Personen unterschreiben eigenhändig und zeitgleich.

² Ist eine unterschriftspflichtige Person ausserstande zu unterschreiben oder verweigert sie die Unterschrift, so wird dies von der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten schriftlich festgehalten.

³ Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte beglaubigt in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen die Unterschrift der Person, die vor ihr oder ihm Erklärungen abgibt.

Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem geltenden Recht (48 ZStV) und beziehen sich vor allem auf die schriftlichen Erklärungen, die als Grundlage für die elektronische Beurkundung im System "Infostar" dienen (Art. 21 und 65). Die "zeitgleiche" Unterschrift nach Absatz 1 präzisiert, dass die Beurkundung "uno actu" zu erfolgen hat. Absatz 3 schränkt die bisherige Regelung (Art. 14 ZStV) auf die in der Zivilstandsverordnung vorgesehenen Fälle ein (zum Beispiel Namenserklärungen). Für Beglaubigungen auf Verlangen durch die Zivilstandsbehörden besteht in der Praxis kein Bedarf. Diese Dienstleistungen sollen den nach kantonalem Recht zuständigen Personen vorbehalten bleiben (Notarinnen und Notare).

Art. 19 Frist für die Beurkundung der Daten des Personenstands

Nachgewiesene Personenstandsdaten sind innert Wochenfrist zu beurkunden.

Entspricht in verallgemeinernder Form dem geltenden Recht (Art. 135 Abs. 1 ZStV). Die bisherige Bezeichnung "innert acht Tagen" ist offenbar der Umgangssprache entlehnt und meint wohl eine Woche. Dies wird nun ausdrücklich so formuliert. Die Frist gilt für alle Zivilstandsbehörden, die nach dieser Verordnung für die Beurkundung zuständig sind, namentlich auch für Sonderzivilstandsämter (Art. 2).

2. Abschnitt: Zuständigkeit

Art. 20 Geburt und Tod

¹ Geburt und Tod werden im Zivilstandskreis beurkundet, in dem sie stattfinden.

² Erfolgt die Geburt während der Fahrt, so wird sie im Zivilstandskreis beurkundet, in dem die Mutter das Fahrzeug verlässt.

³ Tritt der Tod während der Fahrt ein, so wird er im Zivilstandskreis beurkundet, in dem die Leiche dem Fahrzeug entnommen wird.

⁴ Lässt sich nicht feststellen, wo die Person gestorben ist, so wird der Tod im Zivilstandskreis beurkundet, in dem die Leiche gefunden wird.

⁵ Die Zuständigkeiten für die Beurkundung von Geburten und Todesfällen, die sich an Bord eines Luftfahrzeuges oder eines Seeschiffes ereignen, richten sich nach den Artikeln 18-20 der Verordnung vom 22. Januar 1960⁶ über die Rechte und Pflichten des Kommandanten eines Luftfahrzeuges und nach Artikel 56 des Bundesgesetzes vom 23. September 1953⁷ über die Seeschifffahrt unter der Schweizer Flagge.

⁶ SR 748.225.1

⁷ SR 747.30

Entspricht dem geltenden Recht (Art. 60 und 75 ZStV). Absatz 5 bezieht sich auf die grenzüberschreitende Luft- und Seeschifffahrt. Im Inlandverkehr sind die Absätze 1-4 anwendbar.

Art. 21 Trauung, Kindesanerkennung und Erklärungen

¹ Die Trauung wird im Zivilstandskreis beurkundet, in dem sie stattgefunden hat.

² Die Zuständigkeit für die Beurkundung der Kindesanerkennung richtet sich nach Artikel 11 Absätze 5 und 6.

³ Die Zuständigkeit für die Beurkundung der Erklärungen richtet sich nach:

- a. Artikel 12 Absätze 1 und 2 für die Namensklärung vor der Heirat;
- b. Artikel 13 Absätze 1 und 2 für die Namensklärung nach gerichtlicher Auflösung der Ehe;
- c. Artikel 14 Absätze 1 und 2 für die Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht;
- d. Artikel 17 Absatz 1 für die Erklärung als Nachweis nicht streitiger Angaben.

Entspricht dem geltenden Recht (Art. 93 ZStV; Erläuterungen bei den in Abs. 2 und 3 zitierten Bestimmungen). Die Zuständigkeit für die Kindesanerkennung und für die Erklärungen sind aus Gründen der Übersichtlichkeit am Ort der schwergewichtigen Regelung angeführt. In Absatz 2 wird auf die entsprechenden Stellen verwiesen.

Art. 22 Inländische Gerichtsurteile, Verfügungen und Einbürgerungen

¹ Inländische Gerichtsurteile, Verfügungen und Einbürgerungen werden im Kanton beurkundet, in dem sie erlassen werden.

² Bundesgerichtsurteile werden im Kanton des Sitzes der ersten Instanz, Verfügungen des Bundes im Heimatkanton der betroffenen Person beurkundet.

³ Die Aufsichtsbehörde ist dafür verantwortlich, dass die mitgeteilten Personendaten beurkundet werden und die Bekanntgabe von Amtes wegen erfolgt (6. Kapitel, 2. Abschnitt).

⁴ Das kantonale Recht regelt die internen Zuständigkeiten.

Neu werden inländische Gerichtsurteile, Verfügungen und Einbürgerungen nicht mehr durch die am Heimatort der betroffenen Personen zuständigen Zivilstandsämter, sondern durch die von den Kantonen am Sitz des urteilenden Gerichts oder der verfügenden Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Zivilstandsämter beurkundet. Die Kantone können zu diesem Zweck Sonderzivilstandsämter vorsehen (Art. 2). Die Beurkundung aufgrund dieses Artikels beschränkt sich auf die Personendaten (Art. 8). Dieser Artikel tritt nicht mit der neuen Zivilstandsverordnung in Kraft, sondern nach einem delegierten Beschluss des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (Art. 92 Abs. 2 Bst. d und Art. 100 Abs. 3 mit Erläuterungen).

Art. 23 Ausländische Entscheidungen oder Urkunden

¹ Ausländische Entscheidungen oder Urkunden werden auf Grund einer Verfügung der Aufsichtsbehörde des Heimatkantons der betroffenen Personen beurkundet.

² Die Aufsichtsbehörde ist dafür verantwortlich, dass die Personenstandsdaten beurkundet werden und die Bekanntgabe von Amtes wegen erfolgt (6. Kapitel, 2. Abschnitt).

³ Das kantonale Recht regelt die internen Zuständigkeiten.

Entspricht dem geltenden Recht (Art. 137 ZStV). Die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen, die für den Entscheid über die Anerkennung ausländischer Urkunden und Entscheidungen zuständig sind (Art. 32 IPRG, SR 291), dürfen nicht in eigener Kompetenz die Personenstandsdaten beurkunden. Für die Beurkundung (Erfassen im elektronischen System „Infostar“) sind die von den Kantonen zu bestimmenden Zivilstandsämter ausschliesslich zuständig (Abs. 3). Die Kantone können Sonderzivilstandsämter vorsehen (Art. 2). Wie vorzugehen ist, wenn die betroffenen Personen die Bürgerrechte mehrerer Kantone besitzen (Art. 137a ZStV), braucht nicht mehr ausdrücklich geregelt zu werden: In der Praxis erlässt die kantonale Aufsichtsbehörde, welche die Dokumente erhält, die Verfügung und konsultiert nur in ausgesprochenen Zweifelsfällen die kantonalen Aufsichtsbehörden weiterer Heimorte. Bei einem positiven oder negativen Kompetenzkonflikt ist ein Zwischenentscheid zu erlassen. Das Verfahren und die Rechtsmittel richten sich nach dem 12. Kapitel. Die Beurkundung aufgrund dieses Artikels beschränkt sich auf die Personenstandsdaten (Art. 8).

3. Abschnitt: Erfassen**Art. 24** Namen

¹ Namen werden, soweit es der Standardzeichensatz (Art. 80) erlaubt, so erfasst, wie sie in den Zivilstandsurkunden oder, wenn solche fehlen, in andern massgebenden Ausweisen geschrieben sind.

² Als Ledigname einer Person wird der Familienname erfasst, den sie unmittelbar vor ihrer ersten Eheschliessung geführt hat.

³ Amtliche Namen, die weder Familiennamen noch Vornamen sind, werden als „andere amtliche Namen“ erfasst.

⁴ Namen dürfen weder weggelassen noch übersetzt noch in ihrer Reihenfolge geändert werden.

Entspricht dem geltenden Recht mit ausdrücklichem Vorbehalt des Standardzeichensatzes des Systems „Infostar“ (Art. 43 Abs. 1 und 2 ZStV). Eine wichtige Änderung enthält Absatz 2: Der Zusatz „... geb. NN“ (Art. 43 Abs. 1 bis ZStV, bisherige Darstellung des Ledignamens) wird im System „Infostar“ in einem separaten Feld „Ledigname“ erfasst (Art. 8 Bst. c Ziff. 2). In der Rubrik „Andere amtliche Namen“ (Abs. 3) lassen sich zum Beispiel die in angloamerikanischen und nordeuropäischen Staaten gebräuchlichen amtlichen Mittelnamen eintragen. Nicht erfasst werden dür-

fen hingegen Allianznamen oder Namen, unter denen Künstlerinnen und Künstler bekannt sind, weil es sich nicht um amtliche Namen handelt. Nach Artikel 40 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG, SR 291) wird der Name nach den schweizerischen Grundsätzen über die Registerführung in die Zivilstandsregister eingetragen. Der vorliegende Artikel 24 gilt somit auch in internationalen Fällen.

Art. 25 Titel und Grade

Titel und Grade werden nicht erfasst.

Entspricht dem geltenden Recht (Art. 43 Abs. 3 ZStV). Gemeint sind zum Beispiel akademische Titel und Adelsprädikate.

Art. 26 Ortsnamen

¹ Schweizerische Ortsnamen werden nach dem amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz erfasst.

² Ortsnamen des Auslandes werden, soweit es der Standardzeichensatz (Art. 80) erlaubt, so erfasst, wie sie in den massgebenden Ausweisen geschrieben sind.

Entspricht in gekürzter Form dem geltenden Recht mit ausdrücklichem Vorbehalt des Standardzeichensatzes des Systems „Infostar“ (Art. 44 ZStV). Ausländische Ortsnamen werden näher bezeichnet (Staat, Departement oder Provinz, Bezirk). Das amtliche Verzeichnis der Zivilstandskreise ist nur für die Bezeichnung der Kreise massgebend. Seit Jahrzehnten gibt es je ein Verzeichnis für die Gemeinden und für die Zivilstandskreise.

Art. 27 Ausländische Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit

Erfasst werden:

- a. ausländische Staatsangehörigkeiten, wenn eine Person das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzt;
- b. die Staatenlosigkeit.

Entspricht in gekürzter Form dem geltenden Recht (Art. 45 ZStV). Der Geburtsort wird nach Artikel 8 Buchstabe e Ziffer 3 erfasst.

4. Abschnitt: Abschliessen

Art. 28

¹ Die rechtsgültige Beurkundung der Personenstandsdaten erfolgt durch die Funktion des Abschliessens.

² Abschliessen dürfen nur Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte mit dem entsprechenden Zugriffsrecht (Art. 79) und unter Verwendung ihrer persönlichen Identifikation.

Das geltende Recht (Art. 49 Abs. 2 ZStV) wird an das System „Infostar“ angepasst. Nach dem Abschluss dürfen die Personenstandsdaten wie bisher nur nach den Vorschriften über die Bereinigung verändert werden (Art. 29).

5. Abschnitt: Bereinigung

Art. 29 Durch die Zivilstandsbehörden

¹ Die administrative Bereinigung der Beurkundung von Personenstandsdaten erfolgt durch die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen (Art. 43 ZGB).

² Sind mehrere kantonale Aufsichtsbehörden betroffen, so ist für die Bereinigung nach den Weisungen des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen vorzugehen.

³ Die Behörden, namentlich die Zivilstandsämter, sind zur Meldung solcher Sachverhalte an die kantonale Aufsichtsbehörde verpflichtet.

⁴ Die Meldung kann auch durch die betroffenen Personen erfolgen.

Entspricht im Grundsatz dem geltenden Recht (Art. 50 Abs. 2, Art. 51 Abs. 2, Art. 55 Abs. 2 ZStV). Bereinigung heisst Eintragung, Berichtigung und Löschung von Personenstandsdaten. Absatz 2 sieht neu Weisungen des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen zum Vorgehen vor, da die bisher in solchen Fällen informell praktizierten Absprachen den Anforderungen des vernetzten elektronischen Beurkundungssystems „Infostar“ nicht mehr genügen. Absatz 3 erweitert die bisherige Vorschrift von den Zivilstandsämtern auf alle Behörden. Absatz 4 nimmt die bisherige Regelung auf (Art. 133 ZStV).

Art. 30 Durch die Gerichte

¹ Unter Vorbehalt von Artikel 29 entscheiden die Gerichte über die Bereinigung der Beurkundung von Personenstandsdaten (Art. 42 ZGB).

² Zuständig sind die Gerichte, in deren Amtskreis die zu bereinigende Beurkundung von Personenstandsdaten erfolgt ist oder hätte erfolgen müssen.

Absatz 1 entspricht dem geltenden Recht (Art. 50 Abs. 3, Art. 51 Abs. 1, Art. 55 Abs. 2 ZStV). Absatz 2 präzisiert Artikel 14 des Bundesgesetzes über den Gerichtsstand in Zivilsachen (SR 272).

6. Abschnitt: Belege

Art. 31 Ablage

Die Kantone sorgen für eine zweckmässige Ablage der Belege zur Beurkundung der Personenstandsdaten (Art. 7).

Die geltenden Vorschriften über die Belege (56-58 ZStV) werden gelockert. Die Einzelheiten einer zweckmässigen Regelung werden neu den Kantonen überlassen. Abzulegen sind die Belege zu den Geschäftsfällen (Erläuterungen zu Art. 7).

Art. 32 Aufbewahrungsfrist

¹ Die Belege sind 50 Jahre aufzubewahren.

² Werden die Belege durch Mikroverfilmung oder elektronische Speicherung gesichert, so dürfen sie mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde nach 10 Jahren vernichtet werden.

Die bisherige Frist von 80 Jahren für Eheakten, ausländische Urkunden und Adoptionsakten wird auf die für die übrigen Belege geltende Aufbewahrungsdauer von 50 Jahren herabgesetzt, die Frist für durch technische Verfahren sichergestellte Belege von 20 Jahren auf 10 Jahre (Art. 58 Abs. 1 ZStV). Die Qualität zeitgemässer Speichermedien ermöglicht es, den Bedürfnissen der Kantone nach einer Herabsetzung stark wachsender Kosten für die Archivierung entgegenzukommen. Die Sicherstellungsverfahren müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und mit ihrer Entwicklung Schritt halten. Die Kantone können weiterhin eine längere Dauer der Aufbewahrung vorschreiben, auch wenn dies nicht mehr ausdrücklich erwähnt wird (Art. 58 Abs. 1 ZStV).

Art. 33 Bekanntgabe von Daten aus den Belegen

¹ Die Bekanntgabe von Daten aus den Belegen richtet sich nach den Vorschriften des 6. Kapitels über die Bekanntgabe von Daten.

² Dokumente aus den Belegen können von den Zivilstandsämtern den Berechtigten zurückgegeben werden. Sie sind durch beglaubigte Kopien zu ersetzen.

Entspricht in verallgemeinernder Form dem geltenden Recht (Art. 161 Abs. 2 ZStV). Neu ist für eine Rückgabe nach Absatz 2 keine Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen mehr erforderlich. Die beglaubigten Kopien sind den Zivilstandsämtern von den Berechtigten nach den Ansätzen der Gebührenverordnung (SR 172.042.110) zu vergüten.

4. Kapitel: Meldepflichten

1. Abschnitt: Geburt und Tod

Art. 34 Meldepflichtige

Zur Meldung von Geburten und Todesfällen sind in folgender Reihenfolge verpflichtet:

- a. die Direktionen von Kliniken, Heimen und Anstalten;
- b. die Behörden, die von der Geburt oder vom Todesfall Kenntnis erhalten;
- c. die zugezogene Ärztin oder der zugezogene Arzt sowie die zugezogenen ärztlichen Hilfspersonen;
- d. die Familienangehörigen oder die von ihnen Bevollmächtigten;
- e. die anderen anwesenden Personen, namentlich wer beim Tod einer unbekannt Person zugegen war oder deren Leiche findet;
- f. die Kommandantin oder der Kommandant eines Luftfahrzeuges sowie der Kapitän oder die Kapitänin eines Seeschiffes (Art. 20 Abs. 5).

Entspricht materiell dem geltenden Recht (Art. 61 und 76 ZStV). Neu ist die Meldepflicht bei Geburten und Todesfällen in einem einzigen Artikel zusammengefasst.

Art. 35 Zuständige Behörde, Form und Frist der Meldung

¹ Die Meldepflichtigen haben Todesfälle innert zwei Tagen und Geburten innert drei Tagen dem Zivilstandsamt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache zu melden.

² Das Zivilstandsamt nimmt auch eine verspätete Meldung entgegen. Liegen zwischen der Geburt oder dem Todesfall einerseits und der Meldung andererseits mehr als dreissig Tage, so ersucht es die Aufsichtsbehörde um eine Verfügung.

³ Es zeigt der Aufsichtsbehörde die Personen an, die ihrer Meldepflicht nicht rechtzeitig nachgekommen sind (Art. 91 Abs. 2).

⁴ Das kantonale Recht kann die Meldung an eine Amtsstelle einer Wohngemeinde vorsehen für Fälle, in denen eine Person an ihrem Wohnort verstorben ist.

⁵ Wird der Tod oder eine Totgeburt gemeldet, so ist eine ärztliche Bescheinigung einzureichen.

Entspricht grundsätzlich dem geltenden Recht (Art. 62-66 und 76-82 ZStV). Zu Absatz 2: Die Frist wird vereinheitlicht. Die neue Formulierung in Absatz 4 präzisiert, dass eine Regelung im kantonalen Recht unerlässlich ist, wenn der Kanton unter den genannten Voraussetzungen eine Todesmeldung in Gemeinden ermöglichen will. Zudem soll die Meldung an eine Amtsstelle der Gemeinde auch zulässig sein, wenn diese Gemeinde Sitz des Zivilstandsamts ist. Dies soll den Kantonen optimale organisatorische Lösungen im Dienst der Bevölkerung ermöglichen. Die Pflicht, den Tod oder den Leichenfund einer unbekannt Person der Polizeibehörde zu melden (Art. 77 Abs. 1 ZStV), wird in der neuen Zivilstandsverordnung aus systematischen Gründen

den nicht mehr erwähnt, zumal davon ausgegangen werden darf, dass sich eine entsprechende Meldepflicht aus den kantonalen Polizeierlassen ergibt. Zu Absatz 5: Artikel 9 Absatz 2 umschreibt neu den Begriff der Totgeburt. Der Ausstand der Ärztinnen und Ärzte, die Bescheinigungen über den Tod oder die Totgeburt ausstellen, richtet sich nach Artikel 89 Absatz 3.

Art. 36 Bestattung

¹ Erst nach der Meldung des Todes oder des Leichenfundes darf die Leiche bestattet oder ein Leichenpass ausgestellt werden.

² In Ausnahmefällen kann die nach kantonalem Recht zuständige Stelle die Bestattung erlauben oder den Leichenpass ausstellen, ohne dass ihr eine Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles vorliegt. In diesem Fall muss sie unverzüglich Meldung an das Zivilstandsamt erstatten.

³ Hat die Bestattung oder die Ausstellung des Leichenpasses vor der Meldung ohne behördliche Bewilligung stattgefunden, so darf die Eintragung nur mit Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen vorgenommen werden.

Entspricht dem geltenden Recht (Art. 86 ZStV). Absatz 2 enthält redaktionelle Änderungen. In Absatz 3 wird die Aufsichtsbehörde präzisiert.

Art. 37 Vornamen des Kindes

¹ Sind die Eltern miteinander verheiratet, so bestimmen sie die Vornamen des Kindes. Sind sie nicht miteinander verheiratet, so bestimmt die Mutter die Vornamen, sofern die Eltern die elterliche Sorge nicht gemeinsam ausüben.

² Die Vornamen sind dem Zivilstandsamt mit der Geburtsmeldung mitzuteilen.

³ Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte weist Vornamen zurück, welche die Interessen des Kindes offensichtlich verletzen.

Entspricht dem geltenden Recht (Art. 69 ZStV i.V. mit Art. 301 Abs. 4 ZGB), wobei in Absatz 1 zusätzlich die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge miteinander nicht verheirateter Eltern berücksichtigt wird (Art. 298a ZGB in der seit 1.1.2000 gültigen Fassung).

Art. 38 Findelkind

¹ Wer ein Kind unbekannter Abstammung findet, hat die nach kantonalem Recht zuständige Behörde zu benachrichtigen.

² Die Behörde gibt dem Findelkind Familiennamen und Vornamen und erstattet dem Zivilstandsamt Meldung.

³ Wird die Abstammung oder der Geburtsort des Findelkindes später festgestellt, so ist dies auf Verfügung der Aufsichtsbehörde zu beurkunden.

Entspricht in gekürzter Form dem geltenden Recht (Art. 72 und 73 ZStV).

2. Abschnitt: Ausländische Ereignisse, Erklärungen und Entscheidungen

Art. 39

Schweizerinnen und Schweizer sowie ausländische Staatsangehörige, die zu Schweizerinnen oder Schweizern in einem familienrechtlichen Verhältnis stehen, haben ausländische Ereignisse, Erklärungen und Entscheidungen, die den Personenstand betreffen, der zuständigen Vertretung der Schweiz im Ausland zu melden.

Entspricht der geltenden Rechtslage (Art. 40 Abs. 1 und 2 ZGB). Die Vertretung der Schweiz im Ausland geht nach Artikel 5 Absätze 1 Buchstabe b und 3 vor und leitet die Meldungen mit den nötigen Dokumenten durch Vermittlung des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen an die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen des Heimatkantons der betroffenen Personen weiter (Art. 23).

5. Kapitel: Amtliche Mitteilungspflichten

Art. 40 Gerichte

¹ Die Gerichte teilen folgende Urteile mit:

- a. Feststellung von Geburt und Tod;
- b. Feststellung der Eheschliessung;
- c. Verschollenerklärung und ihre Aufhebung;
- d. Ehescheidung (Art. 111 ff. ZGB) und Eheungültigerklärung (Art. 104 ff. ZGB);
- e. Namenssachen (Art. 29 und 30 ZGB);
- f. Feststellung der Vaterschaft (Art. 261 ZGB);
- g. Aufhebung des Kindesverhältnisses zum Ehemann der Mutter (Art. 256 ZGB);
- h. Aufhebung der Anerkennung (Art. 259 Abs. 2 und 260a ZGB);
- i. Aufhebung der Adoption (Art. 269ff. ZGB);
- j. Geschlechtsänderung;
- k. Erfassung und Bereinigung von Personenstandsdaten (Art. 42 ZGB).

² Die amtliche Mitteilungspflicht umfasst auch die vor dem Gericht erfolgte Anerkennung eines Kindes (Art. 260 Abs. 3 ZGB).

Entspricht dem geltenden Recht (Art. 130 Abs. 1 und 4 ZStV). Absatz 1 Buchstabe k: „Erfassung und Bereinigung“ umfasst nach bisheriger Terminologie Urteile über die Eintragung, die Berichtigung und die Lösung von Personenstandsdaten. - Es dürfte sich empfehlen, die Mitteilungspflicht der Gerichte an die Vormundschaftsbehörden im Rahmen der Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts zu regeln und mit den Meldepflichten des in Revision stehenden Vormundschaftsrechts zu koordinie-

ren. Um eine Regelungslücke zu vermeiden, wird die gerichtliche Mitteilungspflicht zunächst in dieser Verordnung weitergeführt (Art. 43 Abs. 4).

Art. 41 Verwaltungsbehörden

Die Verwaltungsbehörden teilen folgende Verfügungen mit:

- a. Erwerb und Verlust von Gemeinde- und Kantonsbürgerrechten;
- b. Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts;
- c. Namensänderung (Art. 30 Abs. 1 und 2 ZGB);
- d. Namensänderung mit Bürgerrechtsänderung (Art. 271 Abs. 3 ZGB).

Entspricht dem geltenden Recht (Art. 131 Abs. 1 ZStV).

Art. 42 Weitere Fälle

¹ Die nach kantonalem Recht zuständigen Gerichte und Verwaltungsbehörden teilen folgende Urteile oder Verfügungen mit:

- a. Adoption (Art. 264ff. ZGB);
- b. testamentarische Anerkennung eines Kindes (Art. 260 Abs. 3 ZGB);
- c. Entmündigung und ihre Aufhebung (Art. 368ff. und 431ff. ZGB).

² Die Mitteilung nach Absatz 1 Buchstabe b erfolgt durch die das Testament eröffnende Behörde (Art. 557 Abs. 1 ZGB) in der Form eines Testamentsauszuges.

Entspricht dem geltenden Recht (Art. 132 Abs. 1 ZStV). Der bisherige Randtitel „Andere Behörden“ wird durch „Weitere Fälle“ ersetzt, um einen begrifflichen Widerspruch zu vermeiden (Art. 42 im Verhältnis zu den Art. 40 und 41).

Art. 43 Zuständige Behörde, Form und Frist der Mitteilung

¹ Die Mitteilung ist an die Aufsichtsbehörde am Sitz des Gerichts oder der Verwaltungsbehörde zu richten.

² Bundesgerichtsurteile sind der Aufsichtsbehörde am Sitz der ersten Instanz, Verfügungsverfügungen des Bundes der Aufsichtsbehörde des Heimatkantons der betroffenen Person mitzuteilen.

³ Bezeichnet das kantonale Recht intern eine andere Behörde (Art. 2), so sind die Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 2 direkt dieser zuzustellen.

⁴ Die Gerichte teilen die Urteile zusätzlich mit:

- a. der Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes unmündiger Kinder (Art. 40 Abs. 1 Bst. c, bei einer verheirateten Person, sowie Bst. d, g, h und i);
- b. der Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes (Art. 40 Abs. 1 Bst. f).

⁵ Die Mitteilung erfolgt nachdem der Entscheid rechtskräftig geworden ist. Sie hat die Form eines Auszuges, der die vollständigen Personenstandsdaten auf Grund von

Zivilstandsurkunden, das Dispositiv sowie das Datum des Eintritts der Rechtskraft enthält.

⁶ Fotokopien sind zulässig, sofern sie mit dem Originalstempel des Gerichts oder der Verwaltungsbehörde und mit der Originalunterschrift der befugten Amtsperson versehen sind.

Die Absätze 1, 2 und 3 enthalten eine grundsätzliche Änderung (Art. 22 mit Erläuterung). Sie treten nicht mit der neuen Zivilstandsverordnung in Kraft, sondern nach einem delegierten Beschluss des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (Art. 92 Abs. 2 Bst. d und Art. 100 Abs. 3 mit Erläuterungen). Absatz 3 verhindert, dass der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen eine blosser Briefkastenfunktion zukommt, und ermöglicht den Kantonen optimale organisatorische Lösungen (Art. 2 mit Erläuterungen). Absatz 4: Entspricht dem geltenden Recht (Art. 130 Abs. 1 ZStV; siehe auch Erläuterung zu Artikel 40). Die Absätze 5 und 6 entsprechen dem geltenden Recht (Art. 130-132, je Abs. 2 sowie Art. 132a ZStV). Zu beachten ist, dass sich die Mitteilungspflicht von Gerichten und Verwaltungsbehörden auf die für die Beurkundung des Personenstandes unerlässlichen Daten beschränkt. Falls andere Stellen des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden weitere Informationen benötigen, müssen entsprechende Rechtsgrundlagen in andern Erlassen bestehen oder neu geschaffen werden.

6. Kapitel: Bekanntgabe der Daten

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 44 Amtsgeheimnis

¹ Die bei den Zivilstandsbehörden tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit über Personenstandsdaten verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht nach der Beendigung des Dienstverhältnisses weiter.

² Vorbehalten bleibt die Bekanntgabe von Personenstandsdaten auf Grund besonderer Vorschriften.

Entspricht dem geltenden Recht (Art. 15 ZStV). Das Amtsgeheimnis wird neu ausdrücklich auf alle bei den Zivilstandsbehörden tätigen Personen erweitert (Zivilstandsämter, kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen, Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen).

Art. 45 Voraussetzungen der Bekanntgabe

¹ Die Berechtigung zur amtlichen Bekanntgabe von Personenstandsdaten richtet sich nach dem 2. Abschnitt dieses Kapitels, die Berechtigung zur Bekanntgabe von Personenstandsdaten auf Verlangen nach dem 3. Abschnitt dieses Kapitels.

² Personenstandsdaten, die noch nicht rechtsgültig beurkundet (Art. 28), zu bereinigen (Art. 29 und 30) oder gesperrt (Art. 46) sind, dürfen nur mit Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen bekannt gegeben werden.

Absatz 1 bringt die übersichtlichere Gliederung zum Ausdruck. Absatz 2: Personenstandsdaten können nach Artikel 46 gesperrt sein. Noch nicht rechtsgültig beurkundete und gesperrte Personenstandsdaten dürfen grundsätzlich nicht bekannt gegeben werden. Ob sie in besonders begründeten Fällen ausnahmsweise doch bekannt gegeben werden dürfen, entscheidet aufgrund einer Interessenabwägung die kantonale Aufsichtsbehörde, in deren Amtskreis die für die Beurkundung zuständige Zivilstandsbehörde (Zivilstandsamt oder Sonderzivilstandsamt) tätig ist, oder die kantonale Aufsichtsbehörde, welche die Sperrung verfügt hat. Stellt sich heraus, dass ein abgeschlossener Eintrag unvollständig, nicht mehr aktuell oder falsch ist, so muss er bereinigt werden. In einem solchen Fall ist die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen zuständig (Art. 29 und 30). Dieser sind die Sachverhalte zu melden. Das Problem der Bekanntgabe stellt sich nur dort, wo Eintragungen als zu bereinigend erkannt werden, aber noch nicht bereinigt worden sind.

Art. 46 Sperrung der Bekanntgabe

¹ Die Aufsichtsbehörde veranlasst die Sperrung der Bekanntgabe von Personenstandsdaten:

- a. auf Antrag oder von Amtes wegen, sofern dies zum Schutz der betroffenen Person unerlässlich oder gesetzlich vorgesehen ist;
- b. auf Grund einer rechtskräftigen richterlichen Verfügung.

² Entfallen die Voraussetzungen für die Sperrung, so veranlasst die Aufsichtsbehörde die Aufhebung der Sperrung.

³ Vorbehalten bleibt das Recht des Adoptivkindes auf Auskunft über die Personalien der leiblichen Eltern (Art. 268c ZGB).

Bei der Formulierung wird davon ausgegangen, dass die Aufsichtsbehörden die Daten nicht selbst sperren, sondern die Sperre nur veranlassen. Bei der Sperre auf Antrag in Absatz 1 Buchstabe a soll Artikel 20 des Datenschutzgesetzes (DSG, SR 235.1) sinngemäss anwendbar sein: Die antragstellende Person muss ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen und es darf weder eine Rechtspflicht zur Bekanntgabe bestehen noch dadurch die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe gefährdet sein. Die Sperre ist von Amtes wegen aufzuheben, wenn die Voraussetzungen weggefallen sind. Mit der vorgeschlagenen Regelung kann zum Beispiel die Mutter, die ihr Kind zur Adoption freigeben will, die Sperrung der Bekanntgabe des Geburtsregistereintrages an Dritte beantragen und damit Diskretion gegenüber ihren anderen Verwandten wahren. Es handelt sich um eine Datenschutznorm, welche das Recht des Kindes auf Auskunft über die Personalien der leiblichen Eltern unberührt lässt. Absatz 3 verdeutlicht diese Rechtslage.

Art. 47 Form der Bekanntgabe

¹ Die Form der Bekanntgabe von Personenstandsdaten richtet sich nach den Weisungen des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen über die Zivilstandsformulare und ihre Beschriftung (Art. 6).

² Die Bekanntgabe erfolgt durch:

- a. eine schriftliche Bescheinigung oder Bestätigung, wenn kein Zivilstandsformular zur Verfügung steht;
- b. eine beglaubigte Kopie oder Abschrift von Belegen.

³ Die Dokumente sind zu datieren, durch die Unterschrift der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten als richtig zu bescheinigen und mit dem Amtsstempel zu versehen.

Entspricht dem geltenden Recht (Art. 138 Abs. 3, Art. 138 Abs. 1 Ziff. 2 und 3, Art. 144 und 145 Abs. 1 ZStV). Die in Absatz 1 genannten Weisungen treten an die Stelle der Formularverordnung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (Art. 184 ZStV). Eine Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen für eine beglaubigte Kopie oder Abschrift von Belegen ist nicht mehr erforderlich (Abs. 2 Bst. b).

Art. 48 Beweiskraft

Die Dokumente nach Artikel 47 haben die gleiche Beweiskraft wie die Datenträger (Personenstandsregister und Belege), aus denen Personenstandsdaten bekannt gegeben werden.

Entspricht dem geltenden Recht (Art. 145 Abs. 2 ZStV).

2. Abschnitt: Bekanntgabe von Amtes wegen

Art. 49 An die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes

¹ Das für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt meldet die Erfassung und Bereinigung von Personenstandsdaten der Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der betroffenen Personen.

² Die Meldung dient der Führung der Einwohnerregister.

Entspricht dem geltenden Recht (Art. 120 und 135 Abs. 3 ZStV): Die Zivilstandsbehörden sorgen aufgrund umfassender amtlicher Mitteilungen dafür, dass die Gemeindeverwaltungen des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes über die aktuellen Personenstandsdaten verfügen. Diese Regelung wird durch die elektronische Führung der Personenstandsregister in der zentralen Datenbank „Infostar“ konsolidiert und optimiert. Unter diesen Umständen sind die Gemeindeverwaltungen zum Beispiel auch in der Lage, die Informationsbedürfnisse der Militärbehörden hinreichend zu erfüllen. Die in Revision stehende Verordnung über das militärische Kontrollwesen (SR 511.22) wird in diesem Sinne angepasst. Eine Bekanntgabe von Amtes wegen der Personenstandsdaten durch die Zivilstandsbehörden direkt an die Militärbehörden erübrigt sich (Streichung von Art. 126 ZStV). In Zweifelsfällen erhalten die Militärbehörden auf Verlangen von den Zivilstandsbehörden die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unerlässlichen Personenstandsdaten (Art. 58 für die zentrale Datenbank „Infostar“ und Art. 92 Abs. 3 für die konventionellen Register).

Art. 50 An die Vormundschaftsbehörde

¹Das für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt meldet der Vormundschaftsbehörde:

- a. die Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, sowie dessen Tod, sofern dieser innerhalb des ersten Lebensjahres erfolgt und in diesem Zeitpunkt kein Kindesverhältnis zum Vater besteht;
- b. die Geburt eines innert 300 Tagen nach dem Tod oder der Verschollenerklärung des Ehemannes der Mutter geborenen Kindes;
- c. die Anerkennung eines unmündigen Kindes;
- d. den Tod eines die elterliche Sorge ausübenden Elternteils;
- e. das Auffinden eines Findelkindes.

²Die Meldung erfolgt an die Vormundschaftsbehörde:

- a. des Wohnsitzes der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes (Abs. 1 Bst. a und c);
- b. des Wohnsitzes des Kindes (Abs. 1 Bst. b und d);
- c. des Auffindungsortes (Abs. 1 Bst. e).

Entspricht bis auf zwei Neuerungen dem geltenden Recht (Art. 125 ZStV): Absatz 1 Buchstabe a enthält eine zusätzliche Meldepflicht, damit die Vormundschaftsbehörde nicht in Unkenntnis ein Verfahren eröffnet und so die Gefühle der Mutter verletzt. Mit der gewählten Umschreibung sollen vor allem Fälle erfasst werden, in denen das Kind kurz nach der Geburt oder in den ersten Lebensmonaten stirbt. - Fehlt ein Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, gibt es keine ersatzweise Meldung mehr an die Vormundschaftsbehörde des Heimortes (abweichend vom bisherigen Art. 125 Abs. 2 ZStV). Die Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden erachtet diese Vereinfachung als verantwortbar, weil die praktische Bedeutung der Meldung als gering eingeschätzt wird. Hält sich das Kind in einem Staat auf, für den das Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen gilt (SR 0.211.231.01), müssen bei Bedarf die Kinderschutzbehörden dieses Staates handeln.

Art. 51 An das Bundesamt für Flüchtlinge

Das für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt meldet dem Bundesamt für Flüchtlinge folgende Zivilstandsfälle, die eine Asyl suchende, eine vorläufig aufgenommene oder als Flüchtling anerkannte Person betreffen:

- a. Geburten;
- b. Kindesanerkennungen;
- c. Trauungen;
- d. Todesfälle.

Entspricht dem geltenden Recht (Art. 126a ZStV).

Art. 52 An das Bundesamt für Statistik

Das Bundesamt für Statistik erhält die statistischen Angaben nach der Verordnung vom 30. Juni 1993⁸ über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes.

Entspricht dem geltenden Recht (Art. 127 ZStV). Die Übermittlung erfolgt elektronisch (System „Infostar“).

Art. 53 An die AHV-Behörde

Das Zivilstandsamt des Todesortes meldet alle von ihm beurkundeten Todesfälle an die Zentrale Ausgleichsstelle der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

Entspricht dem geltenden Recht (Art. 127a ZStV).

Art. 54 An ausländische Behörden

¹ Ausländischen Behörden werden Personenstandsdaten über ihre Staatsangehörigen mitgeteilt, wenn eine internationale Vereinbarung dies vorsieht.

² Fehlt eine solche Vereinbarung, so kann eine Meldung grundsätzlich nur durch die berechtigten Personen (Art. 59) erfolgen. Vorbehalten bleibt in Ausnahmefällen die amtliche Zustellung eines Auszuges auf Gesuch einer ausländischen Behörde (Art. 61).

³ Mitteilungen nach Absatz 1 übermittelt das Zivilstandsamt direkt dem Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen zuhanden der ausländischen Vertretung, sofern die internationale Vereinbarung keine abweichende Regelung vorsieht.

Entspricht dem geltenden Recht (Art. 122 ZStV). Absatz 1: „Personenstandsdaten“ ersetzt „Zivilstandstatsachen“ (Vereinheitlichung der Terminologie).

Art. 55 Todesmeldungen an ausländische Vertretungen

¹ Das Zivilstandsamt des Todesortes meldet alle von ihm zu beurkundenden Todesfälle von ausländischen Staatsangehörigen der Vertretung des Heimatstaates, in deren Konsularkreis der Todesfall eingetreten ist (Art. 37 Bst. a des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963⁹ über konsularische Beziehungen).

² Die Meldung erfolgt unverzüglich und enthält die folgenden Angaben, soweit sie verfügbar sind:

- a. Familiennamen;
- b. Vornamen;
- c. Geschlecht;
- d. Ort und Datum der Geburt;

⁸ SR 431.012.1

⁹ SR 0.191.02

e. Ort und Datum des Todes.

Entspricht dem geltenden Recht (Art. 127b ZStV).

Art. 56 An andere Stellen

¹ Vorbehalten bleiben weitere Mitteilungs- und Meldepflichten der Zivilstandsämter aufgrund des Rechts des Bundes oder der Kantone.

² Für die Behörden, welche die Mitteilungen oder Meldungen erhalten, gelten die Grundsätze der Geheimhaltung ebenfalls (Art. 44).

Entspricht dem geltenden Recht (Art. 128 ZStV). Bundesrechtliches Beispiel: Amtshilfe nach Artikel 112 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (SR 642.11) zugunsten der mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten Behörden. Für kantonale Mitteilungen oder Meldungen ist neu ein formelles (referendumsfähiges) Gesetz erforderlich (Art. 43a Abs. 3, 2. Satz ZGB in der Fassung vom 5.10.2001).

Art. 57 Veröffentlichung von Zivilstandsfällen

¹ Die Kantone können vorsehen, dass die Geburten, die Todesfälle und die Trauungen veröffentlicht werden.

² Den Verzicht auf die Veröffentlichung verlangen können:

- a. bei Geburten ein Elternteil;
- b. bei Todesfällen nächste Angehörige;
- c. bei Trauungen die Braut oder der Bräutigam.

Entspricht dem geltenden Recht (Art. 30b ZStV). Neu werden die Zivilstandsereignisse den Gemeindeverwaltungen des Wohnsitzes direkt mitgeteilt (Art. 49) und nicht mehr durch Vermittlung der wohnörtlichen Zivilstandsämter. Artikel 57 ermöglicht weiterhin die Veröffentlichung von Zivilstandsfällen nach kantonalem Recht, welches auch festzulegen hat, wie das Recht der Betroffenen, die Publikation zu verbieten, gewährleistet wird.

3. Abschnitt: Bekanntgabe auf Anfrage

Art. 58 An Gerichte und Verwaltungsbehörden

Die Zivilstandsbehörden sind verpflichtet, schweizerischen Gerichten und Verwaltungsbehörden die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unerlässlichen Personenstandsdaten auf Verlangen bekannt zu geben.

Entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (Art. 29 Abs. 3 ZStV). Die neue Formulierung „sind verpflichtet, ... bekanntzugeben“ statt „werden bekanntgegeben“ verdeutlicht den Anspruch auf die direkte Bekanntgabe von Personenstandsdaten, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unerlässlich sind.

Art. 59 An Private

Privaten, die ein unmittelbares und schutzwürdiges Interesse nachweisen, werden Personenstandsdaten bekannt gegeben, wenn die Beschaffung bei den direkt betroffenen Personen nicht möglich oder offensichtlich nicht zumutbar ist.

Entspricht dem geltenden Recht (Art. 29 Abs. 4 ZStV).

Art. 60 An Forschende

Die Aufsichtsbehörde bewilligt die Bekanntgabe von Personenstandsdaten, sofern die Beschaffung der Daten bei den direkt betroffenen Personen nicht möglich oder offensichtlich nicht zumutbar ist, zum Zweck:

- a. der wissenschaftlichen, nicht personenbezogenen Forschung;
- b. der personenbezogenen Forschung, namentlich der Familienforschung.

Neu ist, dass es sich nicht mehr um eine Kann-Vorschrift handelt. Einem allgemeinen Wunsch der Kantone entsprechend, wird das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen ein Muster einer Bewilligungsverfügung mit Auflagen und Erläuterungen zur Verfügung stellen. Den Kantonen ist es ein wichtiges Anliegen, dass dieses Muster in einem einfachen Verfahren die örtliche Erstreckung einer Bewilligung durch andere kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen ermöglicht.

Art. 61 An ausländische Behörden

¹ Besteht keine internationale Vereinbarung (Art. 54), so können in Ausnahmefällen Personenstandsdaten auf Gesuch einer ausländischen Vertretung bekannt gegeben werden.

² Das Gesuch ist an das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen zu richten.

³ Die ausländische Vertretung muss nachweisen, dass:

- a. sie die gewünschte Information trotz zureichender Bemühungen von der berechtigten Person (Art. 59) nicht erhalten konnte;
- b. die berechnigte Person die Bekanntgabe ohne zureichenden Grund verweigert, namentlich um sich einer schweizerischen oder ausländischen gesetzlichen Bestimmung zu entziehen;
- c. für sie datenschutzrechtliche Vorschriften gelten, die mit jenen der Schweiz vergleichbar sind;
- d. sie den Grundsatz der Gegenseitigkeit beachtet.

⁴ Ist der Nachweis erbracht oder handelt es sich um eine Todesurkunde, die von einer Behörde eines Vertragsstaates des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963¹⁰ über die konsularischen Beziehungen für einen eigenen Staatsangehörigen verlangt wird, so bestellt das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen den ent-

¹⁰ SR 0.191.02

sprechenden Auszug direkt beim Zivilstandsamt. Dieses übermittelt das Dokument direkt dem Eidgenössischen Amt zuhanden der ausländischen Vertretung.

⁵ Es werden keine Gebühren erhoben.

Entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (Art. 138a ZStV).

7. Kapitel: Vorbereitung der Eheschliessung und Trauung

1. Abschnitt: Vorbereitungsverfahren

Art. 62 Zuständigkeit

¹ Zuständig für die Durchführung des Vorbereitungsverfahrens ist:

- a. das Zivilstandsamt des schweizerischen Wohnsitzes der Braut oder des Bräutigams;
- b. das Zivilstandsamt, das die Trauung durchführen soll, wenn beide Verlobten im Ausland wohnen.

² Ein nachträglicher Wohnsitzwechsel hebt die einmal begründete Zuständigkeit nicht auf.

Entspricht dem geltenden Recht (Art. 148 ZStV). Die Vorbereitung der Eheschliessung und die Trauung wurde auf den 1. Januar 2000 grundlegend revidiert. Die Regelung wird deshalb in diesem Kapitel weitgehend unverändert übernommen. Die Information und Beratung der Brautleute (Art. 150 ZStV) ist in verallgemeinernder Form neu in Artikel 16 Absatz 5 enthalten, die Aktenprüfung durch die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen (Art. 162 ZStV) in Artikel 16 Absatz 6. Die bisherige Bestimmung über die Eheakten (Art. 161 ZStV) wird in die Vorschriften über die Belege integriert (3. Kapitel, 6. Abschnitt).

Art. 63 Einreichung des Gesuchs

¹ Die Verlobten reichen das Gesuch um Durchführung des Vorbereitungsverfahrens beim zuständigen Zivilstandsamt ein.

² Verlobte, die sich im Ausland aufhalten, können das Gesuch durch Vermittlung der zuständigen Vertretung der Schweiz einreichen.

Entspricht dem geltenden Recht (Art. 149 ZStV).

Art. 64 Dokumente

¹ Die Verlobten legen dem Gesuch in jedem Fall folgende Dokumente bei:

- a. Ausweise über den aktuellen Wohnsitz;
- b. Dokumente über Geburt, Geschlecht, Namen, Abstammung, Zivilstand (verheiratet gewesene Verlobte: Datum der Eheauflösung) sowie Heimort und Staatsangehörigkeit;

c. Dokumente über Geburt, Geschlecht, Namen und Abstammung gemeinsamer Kinder.

² Entmündigte legen zusätzlich die schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters bei.

³ Sind beide Verlobte ausländische Staatsangehörige und fehlt nach schweizerischem Recht eine Voraussetzung der Eheschliessung (Art. 94–96 ZGB), so legen sie zusätzlich die Eheanerkennungserklärung des Heimatstaates der oder des Verlobten und die Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde (Art. 74) bei.

Entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (Art. 151 ZStV). Die bisherigen Vorschriften über das Höchstalter der Dokumente (Art. 151 Abs. 2 ZStV), über die Priorität schweizerischer Dokumente und über die Pflicht zur Übersetzung von Dokumenten (Art. 151 Abs. 3 ZStV) sowie über nicht nachzuweisende Personenstandsdaten, die in der Schweiz bereits beurkundet sind (Art. 151 Abs. 4 ZStV) sind neu in verallgemeinernder Form geregelt (Art. 3 Abs. 4-6 und Art. 16 Abs. 2-4). Buchstabe a: Der Vorbehalt „wenn er dem Zivilstandsamt nicht bekannt ist“ wird fallen gelassen, weil er sich auf eine vergangene Zeit bezieht, welche die heutige Mobilität der Menschen nicht kannte. Buchstabe b: Nicht mehr nachzuweisen ist der Name des früheren Ehegatten (konsequente Beschränkung auf Daten, die für die Prüfung der Ehevoraussetzungen nötig sind).

Art. 65 Erklärungen

¹ Die Verlobten erklären vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten, dass:

- a. die Angaben im Gesuch und die vorgelegten Dokumente auf dem neuesten Stand, vollständig und richtig sind;
- b. sie nicht unter Vormundschaft stehen;
- c. sie weder durch leibliche Abstammung noch durch Adoption miteinander in gerader Linie verwandt, Geschwister oder Halbgeschwister sind und sie zueinander nicht in einem Stiefkindverhältnis stehen;
- d. sie keine bestehende Ehe verschwiegen haben.

² Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte ermahnt die Verlobten zur Wahrheit, weist sie auf die Straffolgen einer falschen Erklärung hin und beglaubigt ihre Unterschriften.

Entspricht dem geltenden Recht (Art. 152 ZStV).

Art. 66 Prüfung des Gesuchs

¹ Das Zivilstandsamt führt die Prüfung nach Artikel 16 durch.

² Zusätzlich prüft es, ob:

- a. das Gesuch in der richtigen Form eingereicht worden ist;
- b. die nötigen Dokumente und Erklärungen vorliegen;

- c. die Ehefähigkeit beider Verlobten feststeht (Art. 94 ZGB: Identität; Mündigkeit; Urteilsfähigkeit; Zustimmung der eine allfällige Vormundschaft ausübenden Person);
- d. keine Ehehindernisse vorliegen (Art. 95 ZGB: Verwandtschaft und Stiefkindverhältnis; Art. 96 ZGB: frühere Ehe).

Entspricht dem geltenden Recht (Art. 153 ZStV). Die allgemeinen Prüfungsvorschriften, namentlich auch die zusätzliche Abklärungspflicht und die Mitwirkungspflicht der Beteiligten, sind neu in Artikel 16 geregelt, auf den in Absatz 1 verwiesen wird.

Art. 67 Abschluss des Vorbereitungsverfahrens

¹ Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte stellt das Ergebnis des Vorbereitungsverfahrens fest.

² Sind alle Ehevoraussetzungen erfüllt, so eröffnet das Zivilstandsamt den Verlobten schriftlich den Entscheid, dass die Trauung stattfinden kann. Es vereinbart die Einzelheiten des Vollzugs oder verweist die Verlobten an das Zivilstandsamt, das sie für die Trauung gewählt haben.

³ Sind die Ehevoraussetzungen nicht erfüllt oder bleiben erhebliche Zweifel bestehen, so verweigert das Zivilstandsamt die Trauung.

Entspricht dem geltenden Recht (Art. 154 ZStV). Absatz 2 berücksichtigt, dass mit dem System „Infostar“ die Ermächtigung zur Trauung in einem anderen Zivilstandskreis nicht mehr nötig ist (Art. 156 ZStV), da das zuständige Zivilstandsamt die erforderlichen Daten in der zentralen Datenbank nach der Freischaltung durch das Zivilstandsamt, welches das Ehevorbereitungsverfahren durchgeführt hat, abrufen kann. Während einer längeren Übergangszeit wird die Trauungsermächtigung als Formular beibehalten und den Brautleuten mitgegeben (Art. 6, der nach Sinn und Zweck das Eidg. Amt für das Zivilstandswesen auch auf die nötigen übergangsrechtlichen Weisungen verpflichtet).

Art. 68 Fristen

¹ Die Trauung findet frühestens zehn Tage und spätestens drei Monate, nachdem der Entscheid über das positive Ergebnis des Vorbereitungsverfahrens mitgeteilt wurde, statt.

² Ist die oder der Verlobte in Todesgefahr und ist zu befürchten, dass die Trauung bei Beachtung der Frist von zehn Tagen nicht mehr möglich ist, so kann die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte des Zivilstandskreises, in dem das Vorbereitungsverfahren durchgeführt oder der für die Trauung gewählt worden ist, auf ärztliche Bestätigung hin die Frist verkürzen oder die Trauung unverzüglich vornehmen.

Entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (Art. 155 ZStV).

Art. 69 Vollständige schriftliche Durchführung des Vorbereitungsverfahrens

¹ Weist die oder der Verlobte nach, dass es für sie oder ihn offensichtlich unzumutbar ist, im Vorbereitungsverfahren persönlich zu erscheinen, so bewilligt die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die schriftliche Durchführung des Verfahrens.

² Wohnen beide Verlobten im Ausland und besitzen beide das Schweizer Bürgerrecht nicht, so entscheidet die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Bewilligung nach Artikel 73.

³ Wird die schriftliche Durchführung des Vorbereitungsverfahrens bewilligt, so können Verlobte, die sich im Ausland aufhalten, die Erklärungen nach Artikel 65 vor der zuständigen Vertretung der Schweiz im Ausland abgeben.

Entspricht dem geltenden Recht (Art. 157 ZStV). Absatz 2, italienische Fassung: Redaktionelle Anpassung an die gesetzliche Grundlage (Art. 43 Abs. 2 IPRG).

2. Abschnitt: Trauung**Art. 70** Ort

¹ Die Trauung findet im Trauungsort des Zivilstandskreises statt, den die Verlobten gewählt haben (Art. 67 Abs. 2).

² Weisen die Verlobten nach, dass es für sie offensichtlich unzumutbar ist, sich in das Trauungsort zu begeben, so kann die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Trauung in einem andern Lokal durchführen.

Entspricht dem geltenden Recht (Art. 158 ZStV). Der bisherige Absatz 2 ist nicht mehr nötig, da es keine Trauungsermächtigung mehr gibt (siehe Erläuterung zu Art. 67).

Art. 71 Form der Trauung

¹ Die Trauung ist öffentlich und findet in Anwesenheit von zwei mündigen und urteilsfähigen Zeuginnen oder Zeugen statt. Diese müssen von den Verlobten gestellt werden.

² Die Trauung wird vollzogen, indem die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte an die Braut und den Bräutigam einzeln die Frage richtet:

«N. N., ich richte an Sie die Frage: Wollen Sie mit M. M. die Ehe eingehen?»

«M. M., ich richte an Sie die Frage: Wollen Sie mit N. N. die Ehe eingehen?»

³ Haben beide die Frage bejaht, so erklärt die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte:

«Da Sie beide meine Frage bejaht haben, ist Ihre Ehe durch Ihre beidseitige Zustimmung geschlossen.»

⁴ Unmittelbar nach der Trauung wird der vorbereitete Beleg für die Erfassung der Trauung von den Ehegatten, den Zeuginnen oder Zeugen und der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten unterzeichnet.

Entspricht dem geltenden Recht (Art. 159 ZStV). Absatz 4 ist an die elektronische Führung der Personenstandsregister angepasst. Absatz 2, italienische Fassung: Anpassung an die heutige übliche Höflichkeitsform.

Art. 72 Besondere organisatorische Vorschriften

¹ Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte kann die Zahl der teilnehmenden Personen aus Ordnungsgründen beschränken. Wer die Trauhandlung stört, wird weggewiesen.

² Die Trauung mehrerer Paare zur gleichen Zeit darf nur erfolgen, wenn alle Verlobten damit einverstanden sind.

³ An Sonntagen und an den am Amtssitz des Zivilstandsamtes geltenden allgemeinen Feiertagen dürfen keine Trauungen stattfinden.

Entspricht dem geltenden Recht (Art. 160 ZStV). Die Sicherstellung der sprachlichen Verständigung ist neu allgemein in Artikel 3 Absätze 2 und 3 geregelt. Absatz 3 dehnt das Trauungsverbot an Sonntagen auf die für die Sitzgemeinde des Zivilstandsamtes geltenden allgemeinen Feiertage aus und berücksichtigt damit die anstellungsrechtlichen Regelungen der Kantone und Gemeinden als Grundlage der Öffnungszeiten der Verwaltungen.

3. Abschnitt: Eheschliessung von ausländischen Staatsangehörigen

Art. 73 Wohnsitz im Ausland

¹ Die Aufsichtsbehörde entscheidet über Gesuche um Bewilligung der Eheschliessung zwischen ausländischen Verlobten, die beide nicht in der Schweiz wohnen (Art. 43 Abs. 2 IPRG¹¹).

² Das Gesuch ist beim Zivilstandsamt einzureichen, das die Trauung durchführen soll. Beizulegen sind:

- a. die Eheanerkennungserklärung des Heimat- oder Wohnsitzstaates beider Verlobten (Art. 43 Abs. 2 IPRG);
- b. die Dokumente nach Artikel 64 ausser der Bewilligung nach Artikel 74.

³ Gleichzeitig mit dem Entscheid über das Gesuch entscheidet die Aufsichtsbehörde allenfalls über eine Bewilligung der Eheschliessung nach dem Heimatrecht der oder des Verlobten (Art. 74) und über die schriftliche Durchführung des Vorbereitungsverfahrens (Art. 69).

Entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (Art. 163 ZStV).

¹¹ SR 291

Art. 74 Ehevoraussetzungen nach ausländischem Recht

Sind die Voraussetzungen einer Eheschliessung zwischen ausländischen Staatsangehörigen nach schweizerischem Recht (Art. 94–96 ZGB) nicht gegeben, so bewilligt die Aufsichtsbehörde die Eheschliessung, wenn diese nach den Voraussetzungen des Heimatrechts der oder des Verlobten stattfinden kann (Art. 44 Abs. 2 IPRG¹²) und die Ehe mit dem schweizerischen Ordre public vereinbar ist.

Entspricht dem geltenden Recht (Art. 164 ZStV).

4. Abschnitt: Ehefähigkeitszeugnisse**Art. 75**

¹ Ein für die Trauung einer Schweizer Bürgerin oder eines Schweizer Bürgers im Ausland notwendiges Ehefähigkeitszeugnis wird auf Gesuch beider Verlobten ausgestellt.

² Zuständigkeit und Verfahren richten sich sinngemäss nach den Vorschriften über das Vorbereitungsverfahren für eine Eheschliessung in der Schweiz (Art. 62–67 und 69). Besteht kein Wohnsitz in der Schweiz, so ist das Zivilstandsamt des Heimatortes der Braut oder des Bräutigams zuständig.

Entspricht dem geltenden Recht (Art. 165 ZStV).

8. Kapitel: Zentrale Datenbank Infostar**Art. 76** Verantwortliche Organe

¹ Das Bundesamt für Justiz betreibt beim Informatik Service Center (Leistungserbringer) des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements die zentrale Datenbank „Infostar“.

² Es trägt die Verantwortung für die zentrale Datenbank. Es trifft insbesondere Massnahmen, die zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit notwendig sind.

³ Die Stellen, die „Infostar“ benutzen, sind in ihrem Bereich für solche Massnahmen verantwortlich.

Absatz 1 bezeichnet in Ausführung des Zivilgesetzbuches die zuständige Bundesbehörde (Art. 45a Abs. 1 ZGB in der Fassung vom 5.10.2001). Die Haftungsregelung bleibt unverändert (Art. 46 ZGB). Es wird zu prüfen sein, ob sie in einer Betriebsvereinbarung mit den Kantonen allenfalls einschränkend zu präzisieren ist, zumal der Bund die zentrale Datenbank „Infostar“ im Auftrag und auf Rechnung der Kantone betreibt und diese aufgrund ihrer weitgehenden Mitwirkung eine gewichtige Mitverantwortung zu tragen haben (Art. 45a ZGB in der Fassung vom 5.10.2001).

¹² SR 291

Mit der Verantwortung gemäss Absatz 2 wird das Bundesamt für Justiz insbesondere verpflichtet, nach dem sinngemäss anwendbaren Datenschutzgesetz (DSG, SR 235.1), "alle für die Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit notwendigen Massnahmen zu treffen" (Walter Jean-Philippe, Kommentar zum schweizerischen Datenschutzgesetz, Art. 16, N. 6). Die Qualität dieser Massnahmen (Bearbeitungsreglemente) soll die Schadenrisiken auf ein vertretbares Mass einschränken (Art. 81-83 mit Erläuterungen). Nach Absatz 3 sind namentlich die Zivilstandsämter, die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen und das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen verantwortlich, zudem die Behörden ausserhalb des Zivilstandswesens, die auf die zentrale Datenbank im Abrufverfahren zugreifen können. Die Verantwortung erstreckt sich wesentlich auf den Datenschutz und die Datensicherheit.

Art. 77 Finanzierung, Bedarfsermittlung und Abrechnung

¹ Die Kantone finanzieren die zentrale Datenbank Infostar.

² Das Bundesamt für Justiz rechnet den Betrieb und allfällige Neuinvestitionen über ein Abrechnungskonto ausserhalb der Finanzrechnung ab.

³ Es ermittelt den jährlichen Bedarf und erstellt die Abrechnung über die tatsächlichen Kosten.

⁴ Die Einzelheiten werden in einer Betriebsvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Justiz und der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst geregelt.

Absatz 1: Das Zivilgesetzbuch legt fest, dass die Kantone die zentrale Datenbank zu finanzieren haben (Art. 45a Abs. 2 ZGB in der Fassung vom 5.10.2001). Die Finanzhilfe des Bundes gilt nur für die Projektphase (Art. 6a Abs. 2 Schlusstitel ZGB). Das Bundesamt für Justiz führt eine gesonderte Abrechnung ausserhalb der Finanzrechnung des Bundes (Abs. 2), ermittelt den jährlichen Bedarf und erstellt die Abrechnung über die tatsächlichen Kosten zuhanden der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (Abs. 3). Die Betriebsvereinbarung, die im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung zu erarbeiten ist, soll namentlich festlegen (Abs. 4): die Zusammenarbeit (mit den zeitlichen Abläufen und Fristen) zwischen dem Bundesamt für Justiz und der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst bei der Ausarbeitung der Jahresprogramme und der Ermittlung und Genehmigung der dafür benötigten finanziellen Mittel sowie die Genehmigung der Abrechnung über die tatsächlichen Kosten; die Rückzahlung der vom Bund in der Projektphase vorfinanzierten Investitionen abzüglich der Finanzhilfe des Bundes (Art. 6a Abs. 2 Schlusstitel ZGB); die Modalitäten der Akonto- und Schlusszahlungen der Kantone; die Ermittlung der massgebenden Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner für die Berechnung der kantonalen Anteile (Art. 45a Abs. 2, 2. Satz ZGB). In den Botschaften zum Budget und zur Staatsrechnung wird auf die Finanzierung durch die Kantone hingewiesen.

Art. 78 Mitwirkung der Kantone

¹ Die Kantone wirken beim Betrieb und bei der Weiterentwicklung der zentralen Datenbank mit.

² Die Mitwirkung erfolgt durch die Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst.

³ Diese hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung der geplanten Aufwendungen für den Betrieb;
- b. Genehmigung der Abrechnung über die tatsächlichen Kosten des Betriebs;
- c. Einbringen von Vorschlägen für die Weiterentwicklung;
- d. Stellungnahme zu Vorschlägen des Bundes für die Weiterentwicklung;
- e. Genehmigung von Investitionen für die Weiterentwicklung;
- f. Abnahme von weiterentwickelten Einheiten der zentralen Datenbank.

⁴ Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen arbeitet eng mit den zuständigen Organen der Konferenz zusammen.

Artikel 78 konkretisiert die Mitwirkung der Kantone (Art. 45a Abs. 3 ZGB in der Fassung vom 5.10.2001). "Namentlich" im Ingress von Absatz 3 bedeutet, dass die Auflistung (Bst. a-f) nicht abschliessend sein soll. Allfällige zusätzliche Aufgaben der Konferenz müssen allerdings den in der zitierten Bestimmung des Zivilgesetzbuches abgesteckten Rahmen der Mitwirkung respektieren (Art. 45a Abs. 3). Die Genehmigungen nach Absatz 3 Buchstaben a und b haben dieselbe Funktion wie die entsprechenden Beschlüsse der Bundesversammlung über den Finanzhaushalt des Bundes. Die Pflicht der einzelnen Kantone, ihre Anteile zu bezahlen, ergibt sich materiellrechtlich aus Artikel 45a Absatz 2 des Zivilgesetzbuches (ZGB in der Fassung vom 5.10.2001). Absatz 4: Die Konferenz der Kantone hat mit der "Infostar"-Kommission eine Ansprechstelle für den Bund geschaffen (Art. 14 der Statuten vom 18.9.2003, in Kraft ab 1.1.2004). Die Eidgenössische Kommission für Zivilstandsfragen hat als Konsultativgremium des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements nur beratende Aufgaben. Diese beziehen sich auf die Oberaufsicht des Bundes. Die Regelung dieser Kommission erfolgt daher hinten im Abschnitt "Aufsicht".

Art. 79 Zugriffsrechte

¹ Die Zugriffsrechte auf die zentrale Datenbank Infostar richten sich nach den in dieser Verordnung festgelegten Rechten und Pflichten der beteiligten Behörden.

² Sie sind im Anhang tabellarisch dargestellt.

³ Sie werden ausschliesslich auf Veranlassung des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen eingerichtet, geändert oder gelöscht.

Absatz 1: Die Rechte und Pflichten der beteiligten Behörden sind vor allem im 3. Kapitel über das Verfahren der Beurkundung festgelegt. Absatz 3: Die Verwaltung der Zugriffsrechte der Benutzenden ist nicht auf Verordnungsstufe festzulegen, sondern in den Weisungen, die das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen auf

der Grundlage der Vorschriften des Bundesrates sowie des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes (EJPD) über die Informatiksicherheit zu erlassen hat (Art. 82 Abs. 3). - Zukünftige Schnittstellen für Zugriffe im Abrufverfahren: Siehe einleitende Bemerkungen vor dem 1. Kapitel.

Art. 80 Zeichensatz

Die Daten werden nach dem westeuropäischen Standardzeichensatz der Internationalen Organisation für Normung ISO 8859-1 erfasst.

„Infostar“ kann nicht einen eigenen neuen Standard für die Schriftzeichen einführen. Entscheidend ist eine optimale Kompatibilität in den Schnittstellen (Drucker und andere Systeme). Deshalb soll der westeuropäische Standardzeichensatz der Internationalen Organisation für Standardisierung anwendbar sein (ISO 8859-1). Gewisse diakritische Zeichen (namentlich in ost- und südosteuropäischen Namen) werden eventuell nicht wiedergegeben werden können. Sofern diese den Laut und damit allenfalls die Bedeutung des Wortes verändern, sind sie nicht einfach wegzulassen, sondern nach den anerkannten Transkriptionsgrundsätzen in den westeuropäischen Zeichensatz zu übertragen. Rechtlich stützt sich diese Lösung auf Artikel 40 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG, SR 291).

9. Kapitel: Datenschutz und Datensicherheit

Art. 81 Auskunftsrecht

¹ Jede Person kann beim Zivilstandsamt des Ereignis- oder Heimatortes Auskunft über die Daten verlangen, die über sie geführt werden.

² Die Auskunft wird in der Form eines Registerauszuges oder einer Bestätigung erteilt. Die Kosten richten sich nach der Verordnung vom 27. Oktober 1999¹³ über die Gebühren im Zivilstandswesen.

Die Formulierung orientiert sich an der Regelung im Datenschutzgesetz (Art. 8 Abs. 1 und 5 DSG, SR 235.1). Nach Datenschutzrecht ist die Auskunft über die eigenen Daten kostenlos. Gebühren für amtliche Registerauszüge, auch wenn sie die betroffene Person selbst verlangt, sind jedoch gerechtfertigt.

Art. 82 Datensicherheit

¹ Die Personenstandsdaten, Programme und Programmdokumentationen sind vor unbefugtem Zugriff, vor unbefugter Veränderung und Vernichtung sowie vor Entwendung angemessen zu schützen.

² Die Zivilstandsämter, die Aufsichtsbehörden und das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen treffen in ihrem Bereich die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen zur Sicherung der Personenstandsdaten und zur Aufrechterhaltung der Beurkundung des Personenstandes bei einem Systemausfall.

¹³ SR 172.042.110

³ Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen erlässt auf der Grundlage der Vorschriften des Bundesrates sowie des Departementes über die Informatik-sicherheit Weisungen über die Anforderungen an die Datensicherheit und sorgt für die Koordination mit den Kantonen.

Die in der zentralen Datenbank „Infostar“ beurkundeten Personenstandsdaten werden durch organisatorische und technische Massnahmen dauernd gesichert und stets in ihrer Gesamtheit migriert. In einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesarchiv und dem Bundesamt für Justiz sind die Standards der „Langzeitverfügbarkeit“ so festzulegen, dass weder eine spätere Überführung von Personenstandsdaten an das Bundesarchiv noch an die Kantonsarchive negativ präjudiziert wird. Bei der Ausarbeitung der Vereinbarung werden die Konferenz der Staatsarchivarinnen und der Staatsarchivare sowie die Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst konsultiert. - Absatz 3: Die zu berücksichtigenden Vorschriften des Bundes werden im Verordnungstext nicht ausdrücklich erwähnt, da sie einem starken Wandel unterworfen sind. Massgebend sind die Bundesinformatikverordnung (BinfV, SR 172.010.58) sowie die Verordnung zum Datenschutzgesetz (VDSG, SR 235.11). Die Weisungen des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen (EAZW) umfassen namentlich die Sicherstellung der Integrität bei der Datenübermittlung, die Kontrollen der Bekanntgabe, der Speicher, der Benutzenden (Art. 79 Abs. 3: An- und Abmeldeverfahren beim Informatik Service Center des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements durch Vermittlung der Fachstelle „Infostar“ des EAZW), der Zugriffe, der Eingaben sowie eine allenfalls erforderliche Protokollierung.

Art. 83 Aufsicht

¹ Die Aufsichtsbehörden und das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen überwachen die Einhaltung des Datenschutzes und die Gewährleistung der Datensicherheit im Rahmen ihrer Aufsichts- und Inspektionstätigkeit (Art. 84 und 85). Sie sorgen dafür, dass Mängel beim Datenschutz und bei der Datensicherheit so rasch als möglich behoben werden.

² Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen zieht den Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten sowie das Informatikstrategieorgan des Bundes bei.

Absatz 2 verpflichtet das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen die sachkompetenten Fachleute des Bundes bei der Aufsicht über die Einhaltung des Datenschutzes und die Gewährleistung der Datensicherheit beizuziehen.

10. Kapitel: Aufsicht

Art. 84 Behörden

¹ Das Departement übt die Oberaufsicht über das schweizerische Zivilstandswesen aus.

² Die Aufsichtsbehörden sind für den fachlich zuverlässigen Vollzug des Zivilstandswesens in ihrem Kanton besorgt. Mehrere Kantone können eine Aufgabentei-

lung vorsehen oder ihre Aufsichtsbehörden zusammenlegen. Sie treffen im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen die nötigen Vereinbarungen.

³ Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen ist zur selbstständigen Erledigung folgender Geschäfte ermächtigt:

- a. Erlass von Weisungen über die Beurkundung des Personenstandes, die Vorbereitung der Eheschliessung und die Trauung sowie die Sicherstellung der Register und Belege;
- b. Inspektion der Zivilstandsämter, der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen und der kantonalen Zivilstandsarchive;
- c. Austausch und Beschaffung von Zivilstandsurkunden.

⁴ Es kann für den Austausch und die Beschaffung von Zivilstandsurkunden direkt mit Vertretungen der Schweiz im Ausland sowie mit ausländischen Behörden und Amtsstellen verkehren.

Entspricht dem geltenden Recht (Art. 17 und 17a ZStV). In Anpassung an die Praxis ist für die Oberaufsicht anstelle des Bundesrates neu das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zuständig (Abs. 1). Absatz 2 (2. und 3. Satz) entspricht aktuellen Bedürfnissen und Bestrebungen. Beim Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen kann ein Gutachten des Bundesamtes für Justiz vom 27. August 2002 bezogen werden, das in Ziffer 6 Lösungen aufzeigt. Absatz 3 Buchstabe c: Der Austausch und die Beschaffung von Zivilstandsurkunden beziehen sich vor allem auf den internationalen Verkehr zwischen den Schweizer Vertretungen im Ausland einerseits und den kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen sowie den Zivilstandsämtern andererseits und dienen in erster Linie der Beurkundung des Personenstandes der rund 612'000 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sowie internationalen Eheschliessungsverfahren.

Art. 85 Inspektion und Berichterstattung

¹ Die Aufsichtsbehörden lassen die Zivilstandsämter mindestens alle zwei Jahre inspizieren. Bietet ein Zivilstandsamt keine Gewähr für einen fachlich zuverlässigen Vollzug seiner Aufgaben, so veranlassen sie die Inspektionen so oft wie nötig mit dem Ziel, die Mängel umgehend zu beheben.

² Die Aufsichtsbehörden berichten dem Departement mindestens alle zwei Jahre über:

- a. die Erfüllung ihrer Aufgaben (Art. 45 Abs. 2 ZGB);
- b. Erlass und Änderung kantonalen Vorschriften und Weisungen;
- c. die Geschäftsführung der Zivilstandsämter, insbesondere über die Ergebnisse der Inspektionen und die getroffenen Massnahmen;
- d. die grundsätzliche Rechtsprechung im Zivilstandswesen;
- e. die Erfüllung von Aufgaben, für die eine besondere Pflicht zur Berichterstattung besteht, wie die Einhaltung des Datenschutzes, die Gewährleistung der

Datensicherheit sowie Massnahmen zur Integration Behinderter (Art. 18 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹⁴);

f. Erkenntnisse zur Optimierung der Aufgabenerledigung.

³ Das Departement kann durch sein Amt für das Zivilstandswesen Inspektionen in den Kantonen vornehmen lassen.

Entspricht dem geltenden Recht (Art. 18 ZStV). Absatz 2 (Art. 18 Abs. 2 ZStV): Im Ingress wird "namentlich" gestrichen, da die Auflistung in den Buchstaben a bis f genügend weit gefasst ist. Über die Änderung der Zivilstandskreise (Art. 18 Abs. 2 Ziff. 3 ZStV) muss nicht mehr berichtet werden. Die Verpflichtung zu laufenden vorgängigen Meldungen genügt (Art. 1 Abs. 5).

Art. 86 Einschreiten von Amtes wegen

¹ Die Aufsichtsbehörden schreiten von Amtes wegen gegen die vorschriftswidrige Amtsführung der ihnen untergeordneten Amtsstellen ein und treffen die erforderlichen Massnahmen, gegebenenfalls auf Kosten der Gemeinden, der Bezirke oder des Kantons.

² Die gleichen Befugnisse stehen dem Departement zu, wenn die kantonale Aufsichtsbehörde trotz Aufforderung keine oder ungenügende Massnahmen trifft.

³ Das Verfahren und die Rechtsmittel richten sich nach den Artikeln 89 und 90.

Entspricht dem geltenden Recht (Art. 21 ZStV). Als Oberaufsichtsbehörde des Bundes soll nach Absatz 2 neu ausschliesslich das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zuständig sein (siehe Art. 84 Absatz 1).

Art. 87 Entlassung und Nichtwiederwahl einer Zivilstandsbeamtin oder eines Zivilstandsbeamten

¹ Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte, die sich zur Ausübung ihres Amtes als unfähig erwiesen haben oder die die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Artikel 4 Absatz 3 nicht mehr erfüllen, sind durch die Aufsichtsbehörde von Amtes wegen oder auf Antrag des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen ihres Amtes zu entheben oder gegebenenfalls von der Wiederwahl auszuschliessen.

² Das Verfahren und die Rechtsmittel richten sich nach den Artikeln 89 und 90.

Entspricht dem geltenden Recht (Art. 22 ZStV). In Absatz 1 wird präzisiert, dass als Aufsichtsbehörde des Bundes das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen zuständig ist. "Auf Verlangen" wird ersetzt durch "auf Antrag" (Anpassung an die aktuelle rechtliche Terminologie).

Art. 88 Eidgenössische Kommission für Zivilstandsfragen

¹ Die Eidgenössische Kommission für Zivilstandsfragen berät die Bundesbehörden in der Ausübung der Oberaufsicht über das Zivilstandswesen.

¹⁴ SR 151.3

² Die Beratung erstreckt sich namentlich auf folgende Bereiche:

- a. Rechtsetzung;
- b. Rechtsanwendung (Weisungen und Empfehlungen);
- c. Fachfragen zum Betrieb und zur Weiterentwicklung der zentralen Datenbank;
- d. Anträge des Bundesamtes für Justiz an die Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst auf Abnahme von weiterentwickelten Einheiten der zentralen Datenbank.

³ Die Kommission besteht aus:

- a. der Chefin oder dem Chef des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen;
- b. drei bis fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Aufsichtsbehörden;
- c. drei bis fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Zivilstandsämter.

⁴ Die Vertreterinnen und Vertreter der kantonalen Aufsichtsbehörden werden auf Vorschlag der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst, die Vertreterinnen und Vertreter der Zivilstandsämter auf Vorschlag des Schweizerischen Verbandes für Zivilstandswesen durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement gewählt. Dieses achtet auf eine möglichst repräsentative regionale und sprachliche Vertretung.

⁵ Den Vorsitz hat die Chefin oder der Chef des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen. Dieses führt das Sekretariat.

Die Kommission für Zivilstandsfragen hat sich seit Jahrzehnten bewährt und trägt wesentlich zu einem fachlich zuverlässigen Vollzug des schweizerischen Zivilstandswesens bei. Eine Verankerung in der Zivilstandsverordnung drängt sich auf. Das Vorschlagsrecht in Absatz 4 bindet die beiden Partnerorganisationen des Bundes im Zivilstandswesen, die Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden und den Schweizerischen Verband, stärker in die Kommission ein und wird von diesen einhellig begrüsst.

11. Kapitel: Verfahren und Rechtsmittel

Art. 89 Verfahrensgrundsätze

¹ Soweit der Bund keine abschliessende Regelung vorsieht, richtet sich das Verfahren vor den Zivilstandsämtern und den kantonalen Aufsichtsbehörden nach kantonalem Recht.

² Das Verfahren vor den Bundesbehörden richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968¹⁵ über das Verwaltungsverfahren und nach dem Bundesrechtspflegegesetz vom 16. Dezember 1943¹⁶.

¹⁵ SR 172.021

¹⁶ SR 173.110

³ Das für den Ausstand anwendbare Recht der Kantone oder des Bundes ist auf sprachlich vermittelnde Personen, die bei Amtshandlungen der Zivilstandsbehörden mitwirken oder vorzulegende Dokumente übersetzen (Art. 3 Abs. 2-6), sowie auf Ärztinnen und Ärzte, die Bescheinigungen über den Tod oder die Totgeburt ausstellen (Art. 35 Abs. 5), sinngemäss anwendbar.

Entspricht dem geltenden Recht (Art. 19 ZStV). Absatz 3 präzisiert auf Wunsch der Zivilstandsbehörden die geltende Rechtslage. Als Beispiel einer aktuellen Ausstandsregelung sei Artikel 10 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes zitiert:

"¹ Personen, die eine Verfügung zu treffen oder diese vorzubereiten haben, treten in Ausstand, wenn sie:

- a. in der Sache ein persönliches Interesse haben;*
- b. mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung oder Kindesannahme verbunden sind;*
- c. Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren;*
- d. aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten.*

² Ist der Ausstand streitig, so entscheidet darüber die Aufsichtsbehörde oder, wenn es sich um den Ausstand eines Mitgliedes einer Kollegialbehörde handelt, diese Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes."

Art. 90 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten kann bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde geführt werden.

² Gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Aufsichtsbehörde kann bei den zuständigen kantonalen Behörden Beschwerde geführt werden, in letzter Instanz Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht.

³ Die Beschwerde gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide von Bundesbehörden oder letzten kantonalen Instanzen richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

⁴ Das Bundesamt für Justiz kann gegen Entscheide in Zivilstandssachen bei den kantonalen Rechtsmittelinstanzen Beschwerde führen, gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht.

⁵ Kantonale Beschwerdeentscheide sowie erstinstanzliche Verfügungen der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten und der Aufsichtsbehörde, denen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt, sind dem Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen zuhanden des Bundesamtes für Justiz zu eröffnen. Auf Verlangen dieser Behörden sind auch andere Entscheide zu eröffnen.

Entspricht dem geltenden Recht (Art. 20 ZStV). Absatz 4: Die formellgesetzliche Rechtsgrundlage für diese Behördenbeschwerde findet sich in Artikel 45 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches in der vom Parlament am 5.10.2001 verabschiedeten Fassung. Es ist vorgesehen, dass der Bundesrat diese Änderung des Zivilgesetzbuches mit der neuen Zivilstandsverordnung auf den 1.7.2004 in Kraft setzt.

12. Kapitel: Strafbestimmung

Art. 91

¹ Mit Busse bis zu 500 Franken wird bestraft, wer gegen die in den Artikeln 34-39 genannten Meldepflichten vorsätzlich oder fahrlässig verstösst.

² Die Zivilstandsämter zeigen die Verstösse der Aufsichtsbehörde an.

³ Die Kantone bestimmen die zur Beurteilung der Verstösse zuständigen Behörden.

Entspricht dem geltenden Recht (Art. 182 ZStV). Neu werden auch Verstösse gegen Meldepflichten bei ausländischen Ereignissen, Vorgängen und Entscheidungen (Art. 39) unter Strafe gestellt (Art. 40 Abs. 2 ZGB).

13. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 92 Bisherige Zivilstandsregister

¹ Die bisherigen Geburts-, Todes-, Ehe- und Anerkennungsregister werden spätestens auf den 31. Dezember 2004 geschlossen.

² Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen erlässt Weisungen über:

- a. die Schliessung der bisherigen Register;
- b. die übergangsrechtlichen Ausnahmen von der Schliessung;
- c. die Sicherung der Register und Belege;
- d. die personenstandsrechtliche Erfassung inländischer Gerichtsurteile, Verfügungsverfügungen und Einbürgerungen bis zum Inkrafttreten der Artikel 22 und 43 Absätze 1 bis 3 (Art. 100 Abs. 3).

³ Die Bekanntgabe von Personenstandsdaten aus den Registern und Belegen erfolgt nach Artikel 47. Die Aufsichtsbehörde kann ausnahmsweise die Einsichtnahme in Zivilstandsregister schriftlich bewilligen, wenn eine Bekanntgabe von Daten in der Form nach Artikel 47 offensichtlich nicht zumutbar ist. Sie erlässt die nötigen Auflagen zur Sicherung des Datenschutzes.

⁴ Die Kantone sorgen dafür, dass die Zivilstandsämter im Besitz der Originale oder lesbarer Kopien auf Mikrofilmen oder elektronischen Datenträgern der seit wenigstens 120 Jahren für ihren Kreis geführten Zivilstandsregister sind.

⁵ Sie stellen sicher, dass die Originale der Zivilstandsregister, die nicht mehr im Besitz der Zivilstandsämter sind, bis mindestens auf das Jahr 1850 zurück an einem geeigneten Ort sicher aufbewahrt werden und Interessierte schonend darin Einsicht nehmen können.

⁶ Nach der Inbetriebnahme der zentralen Datenbank Infostar dürfen mit den bisherigen Informatikmitteln zur elektronischen Verarbeitung von Personenstandsdaten¹⁷

¹⁷ Art. 177e ff. alt Zivilstandsverordnung in der Fassung vom 13.8.1997 (AS 1997 2006).

grundsätzlich keine Geschäftsfälle mehr bearbeitet werden. Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen legt die Ausnahmen fest und erlässt Weisungen für die Ablösung dieser Informatikmittel.

⁷ Das zentrale Verzeichnis der Adoptionen wird auf das Inkrafttreten der Artikel 22 und 43 Absätze 1 bis 3 hin (Art. 100 Abs. 3) geschlossen. Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen regelt in seinen Weisungen namentlich die Bekanntgabe von Personenstandsdaten aus diesem Verzeichnis.

Absatz 1: Ab 1. Juli 2004 erfolgt die Beurkundung des Personenstandes grundsätzlich nur noch mit dem elektronischen System "Infostar" (Vollbetrieb). Spätestens auf den 31. Dezember 2004 sind die Einzelregister zu schliessen, nicht aber die Familienregister, in denen ausnahmsweise weiterhin Eintragungen vorgenommen werden (ausländische Zivilstandsfälle, wenn eine Person betroffen ist, die nicht in das System "Infostar" aufgenommen wird). Absatz 2: Die übergangsrechtliche Regelung auf Weisungsstufe soll sich an den Grundsätzen dieser Verordnung orientieren. Absatz 2 Buchstabe b: Als Ausnahme sind in den Einzelregistern Randanmerkungen vorgesehen (siehe auch Abs. 6, 2. Satz). Absatz 2 Buchstabe c: Die Sicherung soll sich am bisherigen Recht orientieren (Art. 5 ZStV). Absatz 2 Buchstabe d: Das System erfordert eine landesweit gleichzeitige Umstellung an einem bestimmten Datum (siehe Erläuterungen zu Artikel 100). Absatz 3 Sätze 1 und 2: Die Ausnahmeregelung entspricht Artikel 30a der geltenden Zivilstandsverordnung und wird weiterhin vor allem bei der Familienforschung in Frage kommen. Die Absätze 4 und 5 entsprechen der geltenden Regelung (Art. 7 ZStV). Anstelle der Originale der Zivilstandsregister sollen neu Kopien auf Filmen oder elektronischen Datenträgern genügen. Absatz 6: Nach Beginn der Verarbeitung von Geburt, Tod, Ehe und Anerkennung als Geschäftsfälle des Systems "Infostar" dürfen mit den bisherigen Informatikmitteln keine Zivilstandsereignisse mehr neu beurkundet werden (1. Satz). Als Ausnahmen (2. Satz) sollen Auszüge erstellt werden dürfen (siehe auch Erläuterung zu Abs. 2 Buchstabe b). Absatz 7(siehe Erläuterungen zu Artikel 100): Das zentrale Verzeichnis der Adoptionen (Art. 27 Abs. 2 ZStV) wird noch auf längere Zeit bei der Überprüfung des Ehehindernisses der Verwandtschaft von Bedeutung sein. Was die Verwirklichung des verfassungsrechtlichen Anspruchs von Adoptierten auf Kenntnis der leiblichen Abstammung anbelangt, verweist das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) an die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen (Kreisschreiben EAZW 03-03-01 vom 21.3.2003).

Art. 93 Rückeffassung von Personenstandsdaten

¹ Personenstandsdaten aus den bisherigen Zivilstandsregistern werden in folgenden Fällen in die zentrale Datenbank Infostar übertragen:

- a. bei aktuellen Ereignissen, Erklärungen und Entscheidungen, die den Personenstand betreffen;
- b. bei der Bestellung eines Personenstandsausweises, eines Heimatscheins oder, wenn die Titularin oder der Titular nach dem 31. Dezember 1967 geboren wurde, eines Familienscheines;
- c. auf Anordnung der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen.

² Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen erlässt die nötigen Weisungen.

Absatz 1: Die Buchstaben a und b betreffen die obligatorische Rückerfassung von Personenstandsdaten. Nach Buchstabe c ist es der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen freigestellt, eine weiter gehende oder systematische Rückerfassung anzuordnen. Absatz 2: Die Einzelheiten sind für die Einführungszeit von "Infostar" in ausführlichen Weisungen geregelt. Diese Vorschriften über die Rückerfassung sollen während des Vollbetriebs im Grundsatz unverändert weitergelten. Auch wenn nach Absatz 1 Buchstabe c eine weiter gehende oder systematische Rückerfassung auf Anordnung der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen erfolgt, gilt vollumfänglich die bundesrechtliche Regelung der Einzelheiten.

Art. 94 Zivilstandskreise

Die Zivilstandskreise sind bis 31. Dezember 2005 auf die Anforderungen nach den Artikeln 1 Absatz 1 und 4 Absatz 2 zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

Entspricht dem geltenden Recht (Art. 188l Abs. 1 ZStV). Die Verweisungen sind angepasst. Eine Fristverlängerung (Art. 188l Abs. 2 ZStV) soll nicht mehr möglich sein, zumal die Kantone und der Bund ein Interesse daran haben, die Restrukturierung der Zivilstandskreise bereits auf den 1. Juli 2004 abzuschliessen, wenn nach der Planung der Einführung des Systems "Infostar" alle Zivilstandsämter an die zentrale Datenbank angeschlossen sein sollen. In einem einzigen Kanton ist eine Übergangslösung vorgesehen, der die Ende 2005 ablaufende Frist ausreichend Rechnung trägt.

Art. 95 Eidgenössischer Fachausweis oder gleichwertiger Ausweis

¹ Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ernannt oder gewählt worden sind, müssen den eidgenössischen Fachausweis oder einen vom Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen als gleichwertig anerkannten Ausweis nur dann erwerben (Art. 4 Abs. 3 Bst. c), wenn sie bei Inkrafttreten dieser Verordnung weniger als drei Jahre im Amt sind.

² Die Frist für den Erwerb beträgt drei Jahre ab Inkrafttreten dieser Verordnung.

³ In begründeten Ausnahmefällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist nach Absatz 2 verlängern, wenn der fachlich zuverlässige Vollzug gewährleistet ist.

Siehe Erläuterungen zu Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c. Auch und gerade nach der Einführung des elektronischen Beurkundungssystems "Infostar" haben die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten hohen Anforderungen zu genügen. Deshalb ist im Interesse der Qualitätssicherung eine massvolle Rückwirkung der neuen Vorschriften unerlässlich. Absatz 3 ermöglicht es den kantonalen Aufsichtsbehörden, besondere Umstände zu berücksichtigen und damit stossende Härtefälle zu vermeiden.

Art. 96 Trauung durch Mitglieder einer Gemeindeexekutive

¹ Das kantonale Recht kann vorsehen, dass bestimmte Mitglieder einer Gemeindeexekutive zu ausserordentlichen Zivilstandsbeamtinnen oder ausserordentlichen Zivilstandsbeamten mit der ausschliesslichen Befugnis, Trauungen zu vollziehen, ernannt werden, wenn:

- a. die Trauung durch diese Personen der Tradition entspricht und in der Bevölkerung fest verankert ist und
- b. die erforderliche Aus- und Weiterbildung sichergestellt ist.

² Die Aufsichtsbehörde berichtet dem Departement im Rahmen ihrer Berichterstattungspflicht (Art. 85 Abs. 2) über die ernannten Personen.

Entspricht in einzelnen Kantonen einer Tradition (Genf für kommunale Magistratinnen und Magistraten; Tessin für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister). Die betroffenen Regierungen bestehen darauf, diese Übung weiterführen zu können. Artikel 96 fasst diese Tradition neu ausdrücklich ins Bundesrecht und legt die nötigen Voraussetzungen zur Sicherstellung eines fachlich zuverlässigen Vollzugs fest. Das Ehevorbereitungsverfahren ist nach dieser Verordnung durch ordentliche, umfassend zuständige Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte durchzuführen (Art. 62 ff.). Unter diesen Umständen rechtfertigt sich eine Ausnahme von den Vorschriften über den minimalen Beschäftigungsgrad der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten und von der Bewilligungszuständigkeit des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (Art. 1 Abs. 1 und 2 sowie Art. 94).

Art. 97 Nachweis von Personenstandsdaten

Die zuständige Zivilstandsbehörde kann verlangen, dass Personen, die zur Mitwirkung verpflichtet sind, ihre vor Inkrafttreten dieser Verordnung beurkundeten Personenstandsdaten in Abweichung von Artikel 16 Absatz 4 nachweisen.

Zivilstandsbehörden haben im elektronischen Beurkundungssystem "Infostar" Zugriff auf alle Personenstandsdaten, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen (Art. 79). Daten, die im System enthalten sind, müssen daher von den beteiligten Personen in der Regel nicht mehr mit Dokumenten nachgewiesen werden (Art. 16 Abs. 4). Während einer längeren Übergangszeit wird es jedoch immer wieder vorkommen, dass fortschreibungsfähige Personenstandsdaten noch nicht erfasst worden sind. In diesen Fällen müssen die Zivilstandsbehörden die Möglichkeit haben, die Daten von den beteiligten Personen mit Dokumenten nachweisen zu lassen (Auszüge aus konventionellen Zivilstandsregistern). Die Kann-Formel ermöglicht es der Behörde aber auch, diese Dokumente auf Kosten der Beteiligten selber zu beschaffen. Anwendbar ist die Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (SR 172.042.110).

Art. 98 Anmerkung von Geschlechtsänderungen

¹ Vor dem 1. Januar 2002 erfolgte Geschlechtsänderungen werden auf Verlangen im Geburtsregister am Rand angemerkt.

² Zuständig für die Entgegennahme des Gesuchs ist die Aufsichtsbehörde des Kantons, in dem das Geburtsregister geführt wird.

Entspricht dem geltenden Recht (Art. 188m ZStV).

Art. 99 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 22. Dezember 1980¹⁸ über den Heimatschein;
2. Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953¹⁹ mit Ausnahme der Artikel 130-132 (Art. 100 Abs. 3).
3. Die Artikel 130-132 der Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953 werden mit der Inkraftsetzung der Artikel 22 und 43 Absätze 1-3 der Zivilstandsverordnung vom ... durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement aufgehoben (Art. 100 Abs. 3).

² Das Reglement des schweizerischen diplomatischen und konsularischen Dienstes vom 24. November 1967²⁰ wird wie folgt geändert:

Art. 15, 23, 24 und 25

Aufgehoben

Absatz 1 Ziffer 1: Siehe Erläuterungen zu Artikel 6 (Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat die Verordnung²¹ vom 31. Mai 1996 über die Zivilstandsformulare und ihre Beschriftung auf den 30. Juni 2004 aufzuheben). – Absatz 2: Die genannten Artikel werden in die neue Zivilstandsverordnung übernommen (Art. 5), weil diese auch die internationalen Aspekte der Beurkundung des Personenstandes in der Schweiz und des Eheschliessungsverfahrens umfassend berücksichtigt.

Art. 100 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. Juli 2004 in Kraft.

² Artikel 9 Absatz 2 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

³ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement bestimmt das Datum des Inkrafttretens der Artikel 22 und 43 Absätze 1-3.

Siehe einführende Erläuterungen vor dem 1. Kapitel: Die Änderung vom 5. Oktober 2001 des Zivilgesetzbuches (Elektronische Führung der Personenstandsregister) sowie die Änderung der Gebührenverordnung sind ebenfalls auf den 1. Juli 2004 in Kraft zu setzen (zusätzliche Anträge an den Bundesrat). Die Ausnahmen von der Inkraftsetzung betreffen die Legaldefinition der Totgeburt (Erläuterungen zu Art. 9 Abs. 2: Aus statistischen Gründen soll die Änderung der Meldegrenzen auf den Jah-

¹⁸ AS 1981 34, 2000 2028

¹⁹ AS 1953 797 [sowie alle Änderungen gemäss AS]

²⁰ SR 191.1

²¹ SR 211.112.6

resbeginn wirksam werden und in der Zwischenzeit sollen die Meldekriterien nach den Weisungen des Bundesamtes für Statistik weiter gelten) sowie die für die Erfassung inländischer Gerichtsurteile, Verfügungen und Einbürgerungen zuständigen Behörden (Erläuterungen zu Art. 22 und 43: Der grundsätzliche Wechsel von den Behörden des Heimatkantons der betroffenen Personen zu den Behörden am Sitz der Gerichte und Verwaltungsbehörden kann aus Gründen der Praktikabilität und der Rechtssicherheit nicht gestaffelt nach dem Stand der Einführung des Systems "Infostar" erfolgen, sondern nur landesweit für alle beteiligten Behörden auf ein bestimmtes Datum hin, das nach dem aktuellen Stand der Einführung noch nicht feststeht). Die Inkraftsetzung der Artikel 22 und 43 Absätze 1-3 muss daher an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement delegiert werden. Für die Zwischenzeit erlässt das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen die nötigen Weisungen (Art. 92 Abs. 2 Bst. d).

Anhang (Art. 79)**Zugriffsrechte**

Die Grundsätze über die Regelung der Zugriffsrechte sind in Artikel 79 verankert. Die Zugriffe im Abrufverfahren (Art. 43a Abs. 4 ZGB in der Fassung vom 5.10.2001) werden in einer ersten Ausbaustufe von "Infostar" eingerichtet. Eine Teilrevision dieser Verordnung wird die Einzelheiten regeln (siehe einleitende Bemerkungen vor dem 1. Kapitel).

Abkürzungen

| | |
|---|------------|
| A | Abrufen |
| E | Erfassen |
| U | Beurkunden |

| | |
|-------|--|
| EAZW | Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen |
| KAB | Kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen |
| ZA SB | Sachbearbeiter/in im Zivilstandsamt |
| ZA UP | Urkundsperson im Zivilstandsamt (Zivilstandsbeamtin/Zivilstandsbeamter) |

Zugriffsrechte

| Datenfeldnamen | Zugriffsberechtigte Stellen | | | |
|---|-----------------------------|-----------------|-----------------|------|
| | ZA UP | ZA SB | KAB | EAZW |
| 1. Systemdaten | | | | |
| 1.1 Systemnummern | A | A | A | A |
| 1.2 Eintragungsart | U | E | A | A |
| 1.3 Eintragungsstatus | U | E | A | A |
| 1.4 Verzeichnisse (Gemeinden, Zivilstandskreise, Staaten, Adressen) | A ²² | A ²⁷ | A ²³ | E |
| 2. Personenidentifikationsnummer | A | A | A | A |
| 3. Namen | | | | |
| 3.1 Familienname | U | E | A | A |
| 3.2 Ledigname | U | E | A | A |
| 3.3 Vornamen | U | E | A | A |
| 3.4 Andere amtliche Namen | U | E | A | A |
| 4. Geschlecht | U | E | A | A |
| 5. Geburt | | | | |
| 5.1 Datum | U | E | A | A |
| 5.2 Zeit | U | E | A | A |

²² E für Adressen auf Stufe ZA

²³ E für Adressen auf Stufe KAB

| | ZA UP | ZA SB | KAB | EAZW |
|--|--------------|--------------|------------|-------------|
| 5.3 Ort | U | E | A | A |
| 5.4 Totgeburt | U | E | A | A |
| 6. Zivilstand | | | | |
| 6.1 Status | U | E | A | A |
| 6.2 Datum | U | E | A | A |
| 7. Tod | | | | |
| 7.1 Datum | U | E | A | A |
| 7.2 Zeit | U | E | A | A |
| 7.3 Ort | U | E | A | A |
| 8. Wohnort | U | E | A | A |
| 9. Aufenthaltsort | U | E | A | A |
| 10. Lebensstatus | U | E | A | A |
| 11. Bevormundet | U | E | A | A |
| 12. Eltern | | | | |
| 12.1 Familienname der Mutter | U | E | A | A |
| 12.2 Vornamen der Mutter | U | E | A | A |
| 12.3 Andere amtliche Namen der Mutter | U | E | A | A |
| 12.4 Familienname des Vaters | U | E | A | A |
| 12.5 Vornamen des Vaters | U | E | A | A |
| 12.6 Andere amtliche Namen des Vaters | U | E | A | A |
| 13. Adoptiveltern | | | | |
| 13.1 Familienname der Adoptivmutter | U | E | A | A |
| 13.2 Vornamen der Adoptivmutter | U | E | A | A |
| 13.3 Andere amtliche Namen der Adoptivmutter | U | E | A | A |
| 13.4 Familienname des Adoptivvaters | U | E | A | A |
| 13.5 Vornamen des Adoptivvaters | U | E | A | A |
| 13.6 Andere amtliche Namen des Adoptivvaters | U | E | A | A |
| 14. Bürgerrecht / Staatsangehörigkeit | | | | |
| 14.1 Datum (Gültig ab / Gültig bis) | U | E | A | A |
| 14.2 Erwerbsgrund | U | E | A | A |
| 14.3 Anmerkung zum Erwerbsgrund | U | E | A | A |
| 14.4 Verlustgrund | U | E | A | A |
| 14.5 Anmerkung zum Verlustgrund | U | E | A | A |
| 14.6 Referenz Familienregister | U | E | A | A |
| 14.7 Bürger- oder Korporationsrecht | U | E | A | A |
| 15. Beziehungsdaten | | | | |
| 15.1 Art (Eheverhältnis/Kindesverhältnis) | U | E | A | A |
| 15.2 Datum (Gültig ab / Gültig bis) | U | E | A | A |
| 15.3 Auflösungsgrund | U | E | A | A |